

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Das Brandenburgische Bestattungsgesetz (BbgBestG) hat sich grundsätzlich bewährt. Gleichwohl hat sich in der Praxis gezeigt, dass nicht wenige Friedhofsträger in ihrem Bestreben möglichst kostengünstige Bestattungen anzubieten, unter Missachtung des gesetzlichen Verbots in Gräbern mit Leichen Urnen zugebettet haben. In Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg wurde der Weg gewählt, am Zubettungsverbot festzuhalten, aber den status quo der gewährten Rechte durch eine Übergangsvorschrift zu wahren.

Auf einer Reihe von Friedhöfen befinden sich aus früheren Zeiten unterirdische Gräfte und oberirdische Grabgebäude, in denen derzeit keine Beisetzungen vorgenommen werden dürfen. Häufig müssen diese baulichen Anlagen jedoch aus Gründen des Denkmalschutzes von den Friedhofsträgern erhalten werden oder diese wollen aus Gründen der Friedhofsgestaltung den Erhalt der Anlagen. Um die Friedhofsträger von den finanziellen Aufwendungen für den Erhalt zu entlasten, hat der Landtag mit Beschluss vom 3. März 2017 die Landesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufgefordert, der Beisetzungen in diesen Anlagen ermöglicht (LT-Drs. 6/6067-B). Diesem Beschluss wird Rechnung getragen.

Verstöße gegen das Gebot, die Totenasche vollständig in der Urne aufzunehmen und beizusetzen häufen sich, weil Angehörige sich Teile der Totenasche aneignen, um daraus Erinnerungsgegenstände herstellen zu lassen. Ein wirksames Instrument hiergegen steht bislang nicht zur Verfügung.

Einige Friedhofsträger haben Bestattungen in so genannten Urnenwänden (Kolumbarien) als neue Bestattungsform angeboten, deren Vereinbarkeit mit dem Bestattungsgesetz nicht eindeutig ist, so dass eine gesetzliche Klarstellung geboten ist.

Im Übrigen trägt das BbgBestG entgegen § 13 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sprachlich bisher nicht der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung.

Das Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg (GräbG-AGBbg) enthält für den für Inneres zuständigen Minister Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Dieser sollte nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Veranstaltungen auf Gräberstätten bestimmen, die keiner Erlaubnis bedürfen oder für die eine Erlaubnis als erteilt gilt, wobei die Kommunen geeignete Veranstaltungen mitteilen sollten (vgl. LT-Drs. 4/1117 S. 21). Mangels entsprechender Mitteilungen ist der Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung bisher unterblieben, ohne dass dies in der Vergangenheit von Kommunen oder Veranstaltern kritisiert oder problematisiert worden wäre. Auch von der Verordnungsermächtigung des § 7 Absatz 2 Nummer 1, wonach der für Inneres zuständige Minister die

Ordnung auf Gräberstätten regeln kann, ist bisher nicht Gebrauch gemacht worden, da sich hierfür kein Bedarf zeigte. Nicht erforderliche Verordnungsermächtigungen widersprechen dem Ziel einer Normenreduzierung.

B. Lösung

Das BbgBestG wird mit dem Ziel überarbeitet, den Bedürfnissen der Praxis sowie der Verpflichtung aus § 13 Absatz 1 LGG Rechnung zu tragen.

Im GräbG-AGBbg werden die Verordnungsermächtigungen aufgehoben. Die Befugnis zur Regelung der Ordnung auf den Gräberstätten wird dem kommunalen Gräberstättenträger bzw. dem kirchlichen Friedhofsträger zugewiesen, womit zugleich Aufgaben des Landes auf die Kommunen übertragen werden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Zur Änderung eines förmlichen Gesetzes ist ein förmliches Gesetz erforderlich. Zudem hat der Landtag die Landesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Änderung des BbgBestG aufgefordert.

II. Zweckmäßigkeit

Durch die neuen Regelungen werden keinen neuen höheren Standards, im Gegenteil Verfahrensvereinfachungen, geschaffen. Angesichts des Umfangs der inhaltlichen Änderungen wird ein Änderungsgesetz, wegen der Änderung des sachnahen Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes wird ein Artikelgesetz gewählt. Dies ist zweckmäßig.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft hat das Gesetz insoweit Auswirkungen als die Entnahme von Totenasche ohne Einwilligung der verstorbenen Person – also die Missachtung einer gesetzlichen Regelung – als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg sowie der Landkreistag Brandenburg wurden gemäß Artikel 97 Absatz 4 der Verfassung des Landes Brandenburg beteiligt.

Darüber hinaus haben die Beauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlau-

sitz, das Erzbistum Berlin, die Landesärztekammer Brandenburg, die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg, die Bestatter-Innung von Berlin und Brandenburg e.V., der Berufsverband privater Krematorien Berlin-Brandenburg e. V., der Landesverband Brandenburg des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Viele Anregungen der beteiligten Stellen wurden berücksichtigt. Soweit Wünsche nicht berücksichtigt werden konnten, betrifft dies im Wesentlichen folgende Punkte:

Unterschiedliche Auffassungen bestehen zu der Regelung über die ärztliche Leichenschaupflicht in § 5 BbgBestG. Während die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB) eine Entlastung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte wünscht, spricht sich der Landkreistag Brandenburg für eine Verpflichtung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte über die KVBB aus. Dies wird seitens der KVBB jedoch abgelehnt. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg strebt an, dass die Polizei die Leichenschau zu veranlassen hat, wenn die Notärztin oder der Notarzt an der Durchführung der Leichenschau wegen eines anderen Rettungseinsatzes gehindert ist oder wenn ein Rettungseinsatz ohne Beteiligung einer Notärztin oder eines Notarztes erfolgt. Darüber hinaus wünscht der Städte- und Gemeindebund Brandenburg, dass künftig die Ausstellung des Totenscheins in elektronischer Form ermöglicht wird. Er regt hierfür die Schaffung einer Verordnungsermächtigung als Voraussetzung für eine solche Regelung an.

Der Landkreistag Brandenburg sieht die Streichung der Genehmigungspflicht von Friedhofsaufhebungen kritisch und spricht sich dafür aus, dass bei beabsichtigten Beisetzungen im Ausland der für den Sterbeort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde ein Nachweis über die erfolgte Beisetzung beizubringen ist, um Umgehungen des Friedhofszwangs zu unterbinden.

Sowohl die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als auch das Erzbistum Berlin haben sich für eine Änderung des § 19 BbgBestG dergestalt ausgesprochen, dass für alle Fehl- und Totgeborenen unabhängig von deren Gewicht eine Bestattungspflicht eingeführt wird. Darüber hinaus lehnen beide Kirchen die von der Bestattungs-Innung und dem Berufsverband privater Krematorien Berlin-Brandenburg e.V. gewünschte Regelung des neuen § 23 Absatz 5 Satz 3 BbgBestG ab, wonach die Entnahme einer geringfügigen Menge der Totenasche zulässig ist, wenn dies dem verfügten Wunsch der verstorbenen Person entspricht. Auch wünscht sich die Evangelische Kirche die Erlaubnis von Zubettungen, da sie diese nicht als Verstoß gegen das postmortale Persönlichkeitsrecht versteht. Im Übrigen sprechen sich beide Kirchen für einen Regelungsvorbehalt zugunsten der Kirchen in § 25 Absatz 3 aus.

Die Einfügung des neuen § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg, wonach die kirchlichen Friedhofsträger das Einvernehmen der für die Durchführung des Gräberrechts zuständigen Behörden benötigen, erachtet die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als unzulässigen Eingriff in die kirchliche Selbstverwaltung.

E. Zuständigkeiten

Für das Gesetz ist der Minister des Innern und für Kommunales, für die Vorschriften des 2. Abschnittes des BbgBestG die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zuständig.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes

Das Brandenburgische Bestattungsgesetz vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Einäscherung“.
 - b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Beisetzungsort“.
 - c) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:
„§ 37 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
„§ 39 Einschränkung von Grundrechten“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Mit Leichen, Leichen- und Körperteilen, Aschen und Aschenresten verstorbener Personen, Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen und Fehlgeborenen darf nur so verfahren werden, dass keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und für die Belange der Strafrechtspflege, zu befürchten sind und die Würde der verstorbenen Person und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.“
3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den allgemeinen sittlichen Vorstellungen“ durch die Wörter „dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

Begriffsbestimmungen

(1) Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper

1. einer Person, bei der sichere Zeichen des Todes bestehen oder bei der der Tod auf andere Weise zuverlässig festgestellt worden ist,
2. einer neugeborenen Person (Neugeborenes), bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat und die danach verstorben ist oder
3. einer totgeborenen Person (Totgeborenes), bei der keines der unter Nummer 2 genannten Lebenszeichen festzustellen war und deren Geburtsgewicht mindestens 500 Gramm betrug.

(2) Fehlgeborene im Sinne dieses Gesetzes sind Totgeborene mit einem Gewicht unter 500 Gramm.

(3) Grabstätte im Sinne dieses Gesetzes ist der Platz, der für eine Beisetzung einer oder mehrerer verstorbener, tot- oder fehlgeborener Personen bestimmt ist. Grab im Sinne dieses Gesetzes ist die Stelle einer Grabstätte, an der eine Leiche oder die Totenasche einer verstorbenen, tot- oder fehlgeborenen Person beigesetzt worden ist oder menschliche Überreste nach § 19 Absatz 1 Satz 4 oder 5 beigesetzt worden sind.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer approbierten Ärztin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Leichenschau haben unverzüglich zu veranlassen:

1. jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. die Person, in deren Wohnung, Unternehmen oder Einrichtung sich der Sterbefall ereignet hat und
3. jede Person, die eine Leiche auffindet.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein anderer“ durch die Wörter „eine andere Person“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

Ärztliche Leichenschaupflicht

(1) Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet:

1. bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, alle Ärztinnen und Ärzte, die dort tätig sind; bei mehreren Ärztinnen und Ärzten kann die Leitung der Einrichtung regeln, welche Ärztin oder welcher Arzt die Leichenschau vorzunehmen hat,
2. bei häuslichen und sonstigen Sterbefällen jede erreichbare in der ambulanten Versorgung tätige Ärztin und jeder erreichbare in der ambulanten Versorgung tätige Arzt sowie während der sprechstundenfreien Zeit alle Ärztinnen und Ärzte im allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst als Notdienst (ärztlicher Notdienst),
3. bei Sterbefällen während eines Rettungseinsatzes mit Beteiligung einer Notärztin oder eines Notarztes diese Person,
4. bei Sterbefällen während eines Rettungseinsatzes ohne Beteiligung einer Notärztin oder eines Notarztes gilt Nummer 2 entsprechend.

(2) Eine Person nach Absatz 1 Nummer 3 kann sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände beschränken, wenn sie durch die Durchführung der Leichenschau an der Wahrnehmung eines aktuellen anderweitigen Rettungseinsatzes gehindert würde. Nur in diesem Fall kann sie sich auf die Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung über die Feststellung des Todes auch ohne Angabe der Todesart und der Todesursache beschränken. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass eine nach Absatz 1 Nummer 2 verpflichtete Person eine vollständige Leichenschau durchführt und den endgültigen Totenschein erstellt.

(3) Für die Verpflichtung zur Durchführung der Leichenschau ist es ausreichend, wenn der nach Absatz 1 Nummer 2 verpflichteten Person der Sterbefall bekannt gegeben wurde.

(4) Eine Ärztin oder ein Arzt kann es ablehnen, über die Feststellung des Todes hinaus die Leichenschau fortzusetzen, wenn die Ärztin oder der Arzt durch die weiteren Feststellungen sich selbst oder einen in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Ärztin oder der Arzt und die von dieser Person hinzugezogenen Hilfspersonen sind berechtigt, jederzeit den Ort zu betreten, an dem sich die Leiche befindet. Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum oder ist aus anderen Gründen an diesem Ort eine ordnungsgemäße Leichenschau nicht möglich, nicht zweckmäßig oder stehen nach Einschätzung der Ärztin oder des Arztes andere Umstände der Durchführung

an diesem Ort entgegen, kann sich die Ärztin oder der Arzt auf die Todesfeststellung beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die vollständige Leichenschau an einem geeigneten Ort durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Angehörige und Personen, die die verstorbene Person während einer dem Tod vorangegangenen Krankheit behandelt oder gepflegt haben, sind verpflichtet, der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die Leichenschau durchführt, auf Verlangen Auskunft über behandelnde Ärztinnen oder Ärzte, Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen der verstorbenen Person und über sonstige, für ihren Tod möglicherweise ursächlichen Ereignisse zu erteilen.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Polizei oder Staatsanwaltschaft ist zu informieren, wenn es sich um einen nicht natürlichen Tod oder eine unbekannte verstorbene Person handelt oder wenn sich die Todesart im Rahmen der Leichenschau nicht aufklären lässt. Ein nicht natürlicher Tod liegt bei einem Tod durch Selbsttötung, Unfall, Einwirkung fremder Hand oder bei einem sonstigen durch Einwirkung von außen herbeigeführten Tod vor. Ist durch äußere Merkmale bereits erkennbar, dass es sich um einen nicht natürlichen Tod handeln könnte, so ist bis zum Eintreffen der Polizei oder Staatsanwaltschaft von einer weiteren Leichenschau abzusehen und dafür zu sorgen, dass keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich erst während der Leichenschau derartige Hinweise ergeben.“

(4) War die verstorbene Person an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, hat die Ärztin oder der Arzt die Leiche deutlich sichtbar entsprechend zu kennzeichnen.“

8. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den übrigen Fällen hat die zur Bestattung verpflichtete Person die Kosten für die Leichenschau und die Ausstellung des Totenscheins zu tragen oder der veranlassenden Person zu erstatten.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der behandelnden Ärztin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Die anmeldende Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die klinische Sektion kann auch auf schriftlichen Antrag der jeweils nächsten angehörigen Person gemäß § 10 Absatz 5 oder einer hierzu bevollmächtigten Person durchgeführt werden, sofern Persönlichkeitsrechte der verstorbenen Person dabei nicht verletzt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung, ob eine klinische Sektion durchgeführt wird, trifft die leitende Ärztin oder der leitende Arzt der ermächtigten Einrichtung oder eine von ihr oder ihm beauftragte Ärztin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung im Fach Pathologie oder Rechtsmedizin.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Verstorbene“ durch die Wörter „die verstorbene Person“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Verstorbenen“ durch die Wörter „der verstorbenen Person“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Verstorbene“ durch die Wörter „die verstorbene Person“ ersetzt und nach dem Wort „gegenüber“ die Wörter „der behandelnden Ärztin oder“ eingefügt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Einwilligung nach Absatz 1 nicht vorliegt und eine angehörige Person gemäß Absatz 5 nach dokumentierter Information über die beabsichtigte Sektion innerhalb von acht Tagesstunden widersprochen hat. Maßgeblich sind nur Tagesstunden zwischen 7 und 22 Uhr. Bei mehreren angehörigen Personen genügt es, wenn eine von ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft; es ist jedoch der Widerspruch einer anderen angehörigen Person beachtlich.“

11. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „dem Verstorbenen“ durch die Wörter „der verstorbenen Person“ ersetzt.

12. § 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten der klinischen Sektion sind, soweit dies nicht in anderen Gesetzen besonders geregelt ist, von der Person zu tragen, die die Vornahme veranlasst hat oder in deren Interesse sie erfolgt.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die die klinische Sektion durchführende Ärztin oder der die klinische Sektion durchführende Arzt fertigt eine Niederschrift (Sektionsbericht) an.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „der behandelnden Ärztin oder“ eingefügt, das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „ihm“ durch die Wörter „dieser Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Verstorbene“ durch die Wörter „die verstorbene Person“ ersetzt und nach dem Wort „beendet“ werden die Wörter „die Ärztin oder“ eingefügt.

14. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Verstorbene“ durch die Wörter „die verstorbene Person“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für die anatomische Sektion verantwortliche Ärztin oder Hochschullehrerin oder der für die anatomische Sektion verantwortliche Arzt oder Hochschullehrer fertigt eine Niederschrift über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 an.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Beendigung der anatomischen Sektion hat die verantwortliche Person nach Absatz 1 für die Bestattung zu sorgen und darüber eine Niederschrift anzufertigen.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Ärztin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „seuchenhygienische“ durch das Wort „infektionshygienische“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die obduzierende Ärztin oder“ und nach dem Wort „von“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausstellung“ die Wörter „wie Vollständigkeit und Plausibilität“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen oder“ vorangestellt, das Wort „lückenhafte“ durch die Wörter „nicht ordnungsgemäß ausgestellte“ ersetzt sowie nach dem Wort „vervollständigen“ die Wörter „oder zu korrigieren“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „Ärztinnen oder“ eingefügt und die Wörter „den Verstorbenen“ durch die Wörter „die verstorbene Person“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“, die Wörter „des Verstorbenen“ durch die Wörter „der verstorbenen Person“ sowie das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Datenübermittlung nach Satz 1 Nummer 2 sind die Daten, sofern nicht ihre sofortige Anonymisierung erfolgt, vom Empfänger zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können. Sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies erlaubt.“

e) In Absatz 5 Nummer 2 werden nach den Wörtern „deren Empfänger,“ die Wörter „die Übermittlung,“ eingefügt.

17. § 18 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Verstorbene“ durch die Wörter „die verstorbene Person“ ersetzt.

b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ein Leichenpass kann nur ausgestellt werden, wenn zuvor eine zweite Leichenschau stattgefunden hat. Hierfür sind die Regelungen des § 23 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist eine Leiche aufgrund des Verwesungsprozesses nicht mehr vorhanden, ist das Skelett zu bestatten. Körper- oder Skelettteile sind zu bestatten, wenn feststeht, dass ein Todesfall vorliegt und die Leiche oder das vollständige Skelett nicht auffindbar ist. Die Bestattungspflicht nach den Sätzen 1 und 3 bis 5 ist für die Dauer der Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken aufgeschoben. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für archäologische Funde.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Inhaber des Gewahrsams“ durch die Wörter „die Person, die den Gewahrsam innehat,“ ersetzt und nach dem Wort „Empfinden“ die Wörter „der Allgemeinheit“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Körperteilen“ ein Komma und die Wörter „die nicht der Bestattungspflicht unterliegen,“ eingefügt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die volljährigen Angehörigen“ durch die Wörter „die Angehörigen, die nicht geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Bestattungspflichtige“ durch die Wörter „bestattungspflichtige Personen“, die Wörter „kein anderer“ durch die Wörter „keine andere Person“ und die Wörter „des Bestattungspflichtigen“ durch die Wörter „der bestattungspflichtigen Person“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Veranlassung der Bestattung durch die örtliche Ordnungsbehörde soll zusätzlich eine Verwaltungsgebühr nach § 13 der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des § 14 (anatomische Sektion) und § 19 Absatz 1 Satz 6 ist die Einrichtung, die die Leiche, das Tot- oder Fehlgeborene oder die Körper- oder Skeletteile für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wissenschaft übernommen hat, für die Bestattung verantwortlich, sobald diese Zwecke erreicht sind.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Bestattung kann als Beisetzung von Leichen oder bestattungspflichtigen Körperteilen in der Erde, in einer unterirdischen Gruft oder einem oberirdischen Grabgebäude (Erdbestattung) oder als Einäscherung der Leichen oder der bestattungspflichtigen Körperteile mit anschließender Beisetzung der Totenasche (Feuerbestattung) durchgeführt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Verstorbenen“ durch die Wörter „der verstorbenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Bestattungspflichtige“ durch die Wörter „die bestattungspflichtige Person“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Veranlasst die nach § 20 Absatz 2 zuständige Behörde die Bestattung und ist der Wille der verstorbenen Person unbekannt, ist eine ortsübliche Bestattungsart zu wählen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „eines Unbekannten“ durch die Wörter „einer unbekannten Person“ ersetzt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bestattung von Leichen ist zulässig, wenn seit Eintritt des Todes 48 Stunden verstrichen sind, eine Leichenschau durchgeführt worden ist und ein Nachweis vorgelegt wird, dass der Sterbefall bei dem zuständigen Standesamt beurkundet oder die Beurkundung zurückgestellt worden ist. Bei Totgeborenen ist vor der Bestattung die Beurkundung der Geburt oder die Zurückstellung der Beurkundung der Geburt durch eine standesamtliche Bescheinigung nachzuweisen. Die untere Gesundheitsbehörde kann insbesondere aus religiösen Gründen Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 zulassen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Betreiber“ durch die Wörter „der betreibenden Person“ ersetzt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Einäscherung“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Eine Einäscherung ist nur zulässig, wenn durch eine zweite Leichenschau bestätigt wurde, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestehen. Stimmt die Staatsanwaltschaft in Kenntnis von Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod oder bei nicht aufgeklärter Todesart der Einäscherung zu, so ist diese abweichend von Satz 1 zulässig. Wurde eine Leichenöffnung nach § 87 Absatz 2 der Strafprozessordnung durchgeführt oder handelt es sich um ein Totgeborenes mit einem Gewicht unter 1000 Gramm, ist eine zweite Leichenschau nicht erforderlich.“

(2) Die zweite Leichenschau nach Absatz 1 darf nur durch eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde oder eine von der unteren Gesundheitsbehörde hierfür ermächtigte Ärztin oder einen von der unteren Gesundheitsbehörde hierfür ermächtigten Arzt durchgeführt werden. Die ermächtigte Ärztin oder der ermächtigte Arzt muss die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Rechtsmedizin oder Pathologie besitzen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Angehörige und Personen, die die verstorbene Person während einer dem Tod vorausgehenden Krankheit behandelt oder gepflegt haben, sowie Ärztinnen und Ärzte, die die erste Leichenschau oder eine Sektion vorgenommen haben, sind verpflichtet, der für die zweite Leichenschau zuständigen Ärztin oder dem für die zweite Leichenschau zuständigen Arzt auf Verlangen Auskunft über behandelnde Ärztinnen oder Ärzte, Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen der verstorbenen Person und über sonstige für ihren Tod möglicherweise ursächliche Ereignisse zu erteilen.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „vom Betreiber der Feuerbestattungsanlage“ durch die Wörter „von der die Feuerbestattungsanlage betreibenden Person“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Leichen“ die Wörter „und bestattungspflichtige Körperteile“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leiche“ die Wörter „oder die Asche bestattungspflichtiger Körperteile einer Person“ und nach dem Wort „ist“ das Wort „vollständig“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Entnahme einer geringfügigen Menge der Totenasche ist zulässig, wenn dies dem schriftlich verfügten Wunsch der verstorbenen Person entspricht und der Verwendungszweck dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit nicht widerspricht. Die Verpflichtung zur vollständigen Aufnahme der Asche gilt nicht für metallische Gegenstände oder sonstige Verbrennungsrückstände, die aufgrund ihrer Größe nicht der Urne beigegeben werden können.“

cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „der Betreiber der Feuerbestattungsanlage“ durch die Wörter „die die Feuerbestattungsanlage betreibende Person“ und das Wort „Feuerbestattungsverzeichnis“ durch das Wort „Einäscherungsverzeichnis“ ersetzt.

f) In Absatz 6 werden die Wörter „Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage“ durch die Wörter „Die die Feuerbestattungsanlage betreibende Person“ ersetzt.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ihr Betrieb bedarf der Genehmigung; sonstige öffentlich-rechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten bleiben unberührt.“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die betreibende und die leitende Person der Feuerbestattungsanlage haben die Gewähr dafür zu bieten, dass der Betrieb der Feuerbestattungsanlage ordnungsgemäß geführt wird. Die betreibende Person hat der zuständigen Überwachungsbehörde nach Absatz 5 unverzüglich die leitende Person mitzuteilen und die notwendigen Nachweise einzureichen.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Anforderungen an Feuerbestattungsanlagen, deren Betrieb und Überwachung sowie die persönlichen und sachlichen Anforderungen an die betreibende und leitende Person der Feuerbestattungsanlage näher regeln.

(5) Zuständig für die Genehmigung des Betriebs und die Überwachung des Betriebs der Feuerbestattungsanlagen sind die Landrätinnen oder Landräte oder Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörden. Die Fachaufsicht über die allgemeinen unteren Landesbehörden übt die oberste Landesbehörde aus, in deren Geschäftsbereich die jeweilige Angelegenheit fällt.“

24. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Beisetzungsort

(1) Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen in der Erde, in einer unterirdischen Gruft oder einem oberirdischen Grabgebäude vorgenommen werden. Bei der Feuerbestattung ist die Beisetzung

1. auf einem Friedhof
 - a) in einer Urne in der Erde oder in einer Urnenstele oder in einer Urnenwand,
 - b) in einer Urne in einer unterirdischen Gruft oder einem oberirdischen Grabgebäude oder
 - c) durch Verstreuen auf einer hierfür bestimmten Stelle (Aschestreuweise) oder
2. in einer Urne in einer Kirche oder
3. auf hoher See, wenn dies der Wunsch der verstorbenen Person war und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen

vorzunehmen.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen vom Friedhofszwang nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Errichtung neuer Gräfte und Grabgebäude für die Beisetzung von Leichen ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig.

(4) Der Friedhofsträger hat erfolgte Beisetzungen in geeigneter Form dauerhaft zu dokumentieren.“

25. In § 27 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeindeeinwohner“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde“ ersetzt.

26. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die beabsichtigte Schließung ist der nach § 31 zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Friedhofsträger nach § 28 Absatz 1 hat von der Schließung betroffene Gemeinden von der beabsichtigten Schließung frühzeitig zu unterrichten.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „ein Friedhof“ die Wörter „mit Genehmigung der nach § 31 zuständigen Behörde“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird das Wort „Trägers“ durch das Wort „Friedhofsträgers“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Schließung und Aufhebung von Friedhöfen sind durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften der Religionsgemeinschaften als Friedhofsträger bleiben unberührt.“

27. § 31 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörden für die Genehmigung der Anlegung, Erweiterung und Aufhebung nach § 30 Absatz 5 von Friedhöfen sind die Landrätinnen oder Landräte oder die Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörden.“

28. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ruhezeit von Leichen beträgt mindestens 20 Jahre, für Aschen verstorbener Personen mindestens 15 Jahre. Der Friedhofsträger hat für Leichen längere Ruhezeiten zu bestimmen, wenn innerhalb der Mindestruhezeit die Verwesung nicht gewährleistet ist. Im Übrigen kann er längere Ruhezeiten bestimmen und die Ruhezeiten aus religiösen Gründen auf Dauer festlegen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verbot der Neubelegung gilt für Aschestreuwiesen nicht.“

29. § 33 Absatz 5 wird aufgehoben.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Friedhofsträger“ durch die Wörter „Die Gemeinde“ und die Wörter „dem Friedhof“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, über Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf deren Friedhöfen bleiben unberührt.“

31. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Überwachung der“ die Wörter „in diesem Gesetz geregelten Vorschriften zur Hygiene sowie“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt“ durch die Wörter „Die die tatsächliche Gewalt innehabende Person“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

32. § 37 wird aufgehoben.

33. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.

1. entgegen § 4 Absatz 2 die Leichenschau nicht unverzüglich veranlasst,
2. entgegen § 5 Absatz 1 die Leichenschau nicht oder entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 die Leichenschau nicht unverzüglich oder nicht entsprechend § 6 Absatz 1 Satz 5 durchführt,
3. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1, § 17 Absatz 3 Satz 3 oder § 23 Absatz 3 eine verlangte Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt,
4. entgegen § 6 Absatz 4 eine Leiche nicht mit einem Hinweis auf eine meldepflichtige Krankheit oder auf eine sonstige von der Leiche ausgehende Gefahr kennzeichnet oder entgegen § 18 Absatz 3 die Kennzeichnung auf dem Sarg nicht wiederholt,
5. entgegen § 17 Absatz 1 einen Totenschein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt oder entgegen § 17 Absatz 3 Satz 2 einen Totenschein oder einen Sektionsschein nicht vervollständigt oder korrigiert,
6. eine klinische Sektion nach § 10 ohne vorausgehende Leichenschau durchführt,

7. eine klinische Sektion durchführt, obwohl sie nach § 10 Absatz 3 unzulässig ist,
 8. eine klinische Sektion außerhalb von Einrichtungen durchführt, die dafür nach § 11 Absatz 1 durch die oberste Landesgesundheitsbehörde benannt wurden,
 9. eine anatomische Sektion unter Verstoß gegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 15 durchführt,
 10. entgegen § 18 Absatz 2 Leichen nicht in der erforderlichen Weise befördert,
 11. entgegen § 19 Absatz 2 Leichen und Körperteile nicht hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit entsprechend beseitigt,
 12. entgegen § 20 Absatz 1 und 3 als bestattungspflichtige Person nicht für die Bestattung sorgt,
 13. entgegen § 23 Absatz 1 eine Leiche ohne vorangegangene zweite Leichenschau einäschert,
 14. entgegen § 23 Absatz 4 eine Leiche außerhalb einer Feuerbestattungsanlage einäschert,
 15. entgegen § 23 Absatz 5 und § 19 die Totenasche, ohne dass dies dem schriftlich verfügten Wunsch der verstorbenen Person entspricht, ganz oder teilweise der Beisetzung entzieht oder die Möglichkeit zur Entziehung vermittelt oder bei der Herstellung von Sachen verwendet oder die Möglichkeit zur Herstellung vermittelt,
 16. entgegen § 24 Absatz 2 Satz 3 eine Feuerbestattungsanlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt,
 17. entgegen § 23 Absatz 5 Satz 6 kein Einäscherungsverzeichnis führt oder es unterlässt, die vorgeschriebenen Eintragungen vorzunehmen,
 18. entgegen § 25 Absatz 2 ohne Ausnahmegenehmigung eine Bestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt oder Teile von Totenasche außerhalb eines Friedhofes beisetzt,
 19. entgegen § 33 Absatz 2 eine bestattete Leiche oder Urne ohne Genehmigung ausgräbt oder umbettet oder den Nebenbestimmungen, mit denen die Erlaubnis erteilt wurde, zuwiderhandelt,
 20. einer Rechtsverordnung gemäß § 17 Absatz 5, § 24 Absatz 4 zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 9 und eines Verstoßes gegen eine nach § 17 Absatz 5 erlassene Rechtsverordnung die jeweilig zuständige untere Gesundheitsbehörde,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 10 bis 14, 18 und 19 die örtliche Ordnungsbehörde und
3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 15 die Kreisordnungsbehörde und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 16 und 17 sowie eines Verstoßes gegen eine nach § 24 Absatz 4 erlassene Rechtsverordnung die Landrätin, der Landrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörde, soweit es sich nicht um bauliche Anforderungen an Feuerbestattungsanlagen handelt.“

34. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg), das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 49 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.“

35. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. Die Rechte an Grabstätten, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] entgegen § 32 Absatz 2 vergeben wurden, bleiben unberührt.
2. Ärztinnen und Ärzte, die bisher mit der zweiten Leichenschau beauftragt waren, gelten bis zum Erlass eines Widerrufbescheides als ermächtigt im Sinne des § 23 Absatz 2.“

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg

Das Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg vom 23. Mai 2005 (GVBl. I S. 174), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit Veranstaltungen auf Gräberstätten nicht nach Absatz 1 verboten sind, bedürfen sie einer Erlaubnis.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für die Aufwendungen, die der Bund dem Land gemäß § 10 Absatz 4 des Gräbergesetzes erstattet, weisen die Landrätinnen oder Landräte als allgemeine untere Landesbehörden den Ämtern und amtsfreien Gemeinden die Mittel zu, die sie dazu auf der Grundlage jährlicher Festlegungen oder im Einzelfall vom für die Angelegenheiten der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zuständigen Ministerium erhalten.

(3) Das für die Angelegenheiten der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zuständige Ministerium ist zuständig für,

1. die Gewährung der Ruherechtsentschädigung nach § 3 des Gräbergesetzes,
2. die Verteilung der Mittel an die Landrätinnen oder Landräte sowie an die kreisfreien Städte für die Aufwendungen, die der Bund dem Land nach § 10 Absatz 4 des Gräbergesetzes erstattet,
3. die Zustimmung nach § 6 Absatz 1 des Gräbergesetzes,
4. die Anordnung nach § 8 des Gräbergesetzes.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das für die Angelegenheiten der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zuständige Ministerium kann im Fall von Spontanfunden dem vom zuständigen Aufgabenträger beauftragten Dritten die Aufwendungen, die bei der Bergung sowie dem Transport an den ersten Beisetzungsort entstehen, erstatten.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für die Angelegenheiten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für die Angelegenheiten der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Das für die Angelegenheiten der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung näher regeln:

1. die Feststellung von Gräbern und ihren Nachweis in Listen nach § 5 Absatz 1 des Gräbergesetzes,
2. die Standards der Anlegung, Instandsetzung und Pflege von Gräbern nach § 5 Absatz 3 des Gräbergesetzes.“

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 1 können abweichend von § 5 Absatz 1 bestimmen, dass eine andere öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle die Gräberlisten in eigener Zuständigkeit oder im Auftrag des Landes elektronisch führt. In diesem Fall sind die für die Feststellung der Gräber zuständigen Behörden verpflichtet, die zum Nachweis der Gräber erforderlichen Angaben der listenführenden Stelle mitzuteilen.“

5. Folgender § 8 wird angefügt:

„§ 8

Satzungsermächtigung

Die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter können die Ordnung auf der Gräberstätte durch Satzung regeln. Dies gilt nicht, wenn sich die Gräber nach § 1 Absatz 2 des Gräbergesetzes auf einem Friedhof nach § 26 Absatz 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes befinden. In diesem Fall können die Friedhofsträger nach § 26 Absatz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes die Ordnung durch Satzung im Einvernehmen mit der nach § 5 Absatz 1 zuständigen Behörde regeln. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, über Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf deren Friedhöfen unberührt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 32 treten am 25. Mai 2018 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf sieht eine Novellierung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 7. November 2001 sowie des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg (GräbG-AGBbg) vom 23. Mai 2005 vor.

Das BbgBestG hat sich zwar bewährt. Gleichwohl hat sich herausgestellt, dass viele Friedhofsträger trotz gesetzlichen Verbots in Gräbern mit Leichen die Zubettung von Urnen vorgenommen bzw. den Angehörigen diese Möglichkeit „versprochen“ haben. Auch haben einige Friedhofsträger Kolumbarien auf ihren Friedhöfen errichtet, deren Vereinbarkeit mit dem BbgBestG bezweifelt wird, so dass eine gesetzliche Klarstellung geboten ist.

Zum anderen hat der Landtag mit Beschluss vom 3. März 2017 - Historische Grabmale auf Brandenburger Friedhöfen erhalten - Bestattung in Mausoleen erlauben - die Landesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um Beisetzungen in Grüften, Grabkammern und Grabgebäuden zuzulassen (LT-Drs. 6/6067-B).

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus werden Standards reduziert. Die derzeit erforderliche Ausnahmegenehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zur Vornahme der Bestattung vor der (standesamtlichen) Beurkundung des Sterbefalls wird durch eine standesamtliche Bescheinigung der Zurückstellung der Beurkundung ersetzt. Die Pflichten zur Anzeige der Schließung eines Friedhofes und zur Genehmigung der Errichtung einer Feuerbestattungsanlage werden gestrichen.

Die Änderungen des Gesetzes werden zum Anlass genommen, weitere gesetzliche Klarstellungen vorzunehmen und die Verpflichtung des § 13 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 4. Juli 1994 umzusetzen, wonach Gesetze der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen haben. Amts- und Funktionsbezeichnungen werden in der männlichen und weiblichen Form gebildet.

Während die Bestattungsgesetze der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Saarland und Niedersachsen (Stand: Juli 2017) den Friedhofsträgern erlauben in der Friedhofssatzung die Aufstellung von Grabmalen zu verbieten, die nicht nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation hergestellt wurden, verzichtet dieser Gesetzentwurf aus Rechtsgründen auf eine solche Satzungsermächtigung.

Ein Verbot der Aufstellung von Grabmalen, die in ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt worden sind, ist zwar erstrebenswert, doch wurden entsprechende Satzungsregelungen bisher von der Rechtsprechung insbesondere wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip für unwirksam erklärt. Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage sowie die jeweiligen Satzungen müssten, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, angeben, welcher Art der geforderte Nachweis zu sein hat und welche Nachweise als ausreichend angesehen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.10.2013, Az. 8 CN 1.12;

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.4.2014, Az. 1 S 1458/12). Derzeit sind allerdings, worauf auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 16. Oktober 2013 hingewiesen hat, keine verlässlichen Zertifizierungssysteme und keine validen Nachweissysteme bekannt, die eine entsprechende Beurteilung erlauben würden (vgl. auch Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V. „Bescheinigungen, Siegel und Zertifizierungen in der Natursteinbranche- Ein Vergleich“ http://www.suedwind-institut.de/fileadmin/fuerSuedwind/Publikationen/2009/2009-12_Bescheinigungen__Siegel_Natursteinbranche.pdf). Aus diesem Grund verzichtet derzeit die Mehrheit der Länder auf eine gesetzliche Ermächtigung.

Baden-Württemberg hat den Friedhofsträgern empfohlen, von der Satzungsermächtigung keinen Gebrauch zu machen.

Nordrhein-Westfalen hat keine Satzungsermächtigung für die Friedhofsträger ausgesprochen, sondern im Bestattungsgesetz unmittelbar angeordnet, dass ab dem 1. Mai 2015 nur solche Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein aufgestellt werden dürfen, die in Staaten hergestellt worden sind, auf deren Staatsgebiet nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verstoßen wird oder die durch ein entsprechendes Zertifikat einer Zertifizierungsstelle gekennzeichnet sind. Dabei bedürfen die Zertifizierungsstellen einer Anerkennung durch das für „Eine-Welt-Politik zuständige Ressort“ des Landes. Abgesehen davon, dass unklar ist, wie dieses Ressort das Problem des validen Nachweissystems lösen wird, würde eine entsprechende Regelung in Brandenburg den Aufbau einer zusätzlichen Organisationseinheit und damit zusätzlichen Personal- und Verwaltungsaufwand in dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium erfordern. Dies widerspräche jedoch den Zielen einer schlanken Verwaltung und der Personalreduzierung in der Landesregierung.

Die Änderung des BbgBestG wird zudem zum Anlass genommen, in Artikel 2 des Gesetzentwurfes das GräbG-AGBbg zu ändern, indem die bisher dem Ministerium des Innern obliegende Befugnis zur Regelung der Ordnung auf den Gräberstätten auf die Träger der Gräberstätte (amtsfreie Gemeinden, kreisfreie Städte und Ämter) übertragen wird. So wird dem Regierungsziel zur Übertragung weiterer Aufgaben auf die Kommunen (vgl. Seite 37 des Koalitionsvertrages zwischen der SPD Brandenburg und DIE LINKE Brandenburg für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages) Rechnung getragen. Zudem wird die Verordnungsermächtigung des Ministers des Innern für die Bestimmung erlaubnisfreier Veranstaltungen gestrichen, weil sich kein Bedarf für eine solche Rechtsverordnung gezeigt hat. Dies dient dem Ziel der Normenreduzierung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses) :

Die Änderung der Überschriften in §§ 23, 25, 39 sowie die Aufhebung des § 37 werden abgebildet.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 1) :

In Absatz 2 ist korrespondierend zu dem Wort „Leichen“ klarstellend das Wort „Aschen“ eingefügt worden, denn die in Absatz 2 enthaltenen Grundsätze gelten selbstverständlich nicht nur für Reste der Totenasche, sondern für die Totenasche

insgesamt. Bedarf gibt es für diese Ergänzung mit Blick auf die Zulässigkeit von Urnen in Stelen und Urnenwänden, weil bei dieser Bestattungsart die Asche nach Ablauf der Ruhezeit weiterhin vorhanden ist. Mit dieser ist unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Absatz 2 zu verfahren. Unzulässig wäre es beispielsweise, die Totenasche nach dem Ablauf der Ruhezeit gemeinsam mit den Urnen der Abfallentsorgung zuzuführen. Vielmehr wäre die Asche beispielsweise auf einer gesonderten Stelle dem Erdreich zu übergeben.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 2):

In § 2 Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die bisher bereits in § 1 Absatz 2 verwendete Formulierung „sittliches Empfinden der Allgemeinheit“. Für eine unterschiedliche Begriffswahl besteht kein Anlass, da in beiden Regelungen auf den unbestimmten Rechtsbegriff des Sittengesetzes des Artikels 2 Absatz 2 Grundgesetz Bezug genommen wird.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 3) :

Zur Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit ist § 3 redaktionell neu gefasst worden.

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 2, wonach leblose Teile des Menschen als einer Leiche zugehörig gelten, wenn ohne sie ein Weiterleben des Individuums unmöglich wäre, sollte nach dem Willen des Gesetzgebers die Bestattung dieser Körperteile sichern, wenn der vollständige Körper nicht auffindbar ist (vgl. LT-Drs. 3/2535 Seite 6). Sie ist in redaktionell neuer Fassung in den § 19 Absatz 1 (neue Sätze 4 und 5) verschoben worden.

Derzeit fehlt im Gesetz eine Legaldefinition des Begriffes des Grabes. Im allgemeinen Sprachgebrauch stellen die Begriffe „Grab“ und „Grabstätte“ Synonyme dar, die sowohl für die Stelle gewählt werden, in der bereits eine verstorbene Person beigesetzt worden ist als auch für die Stelle, die für eine zukünftige Beisetzung bestimmt, aber noch nicht belegt ist. Für das Verständnis des § 32 Absatz 2 Satz 1 BbgBestG, welcher das Zubettungsverbot enthält, ist es jedoch unverzichtbar zwischen der Stelle, in der bereits eine Beisetzung stattgefunden hat (dem Grab) und der Stelle, in der erst zukünftig eine Beisetzung stattfinden soll (der Grabstätte) zu unterscheiden. Die Definition der Begriffe „Grab“ und „Grabstätte“ erfolgt nunmehr in Absatz 3.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 4):

Zu Buchstabe a und b :

Die Änderungen sind redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Nummer 6 (Änderung des § 5):

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 1 sind redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Absatz 1 Nummer 2, der die ärztliche Leichenschauverpflichtung bei Sterbefällen im häuslichen Bereich oder bei sonstigen Sterbefällen regelt, ist überarbeitet worden. Die Leichenschau ist der letzte Dienst am Patienten. Bei häuslichen oder sonstigen Sterbefällen wird mit dieser Regelung deutlich gemacht, dass die Lei-

chenschau von jeder erreichbaren ambulant tätigen Ärztin und jedem erreichbaren ambulant tätigen Arzt durchzuführen ist. Ambulant tätige Ärztinnen oder Ärzte in diesem Sinne sind nicht die in den Krankenhäusern tätigen Ärztinnen oder Ärzte, die in der ambulanten Notfallversorgung oder bei ambulanten Operationen eingesetzt werden. Ärztinnen und Ärzte in den Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen sollen nicht zur Leichenschau außerhalb ihrer Arbeitsstätte verpflichtet werden, da sie gemäß Dienstplan für die jeweiligen Funktionsbereiche und Stationen verantwortlich eingeteilt sind. Das Verlassen des Arbeitsplatzes könnte daher die Patientenversorgung gefährden. Auch in der Vergangenheit haben Ärztinnen und Ärzte nach Nummer 1 keine Leichenschauen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 durchgeführt. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden.

Ist die Hausärztin oder der Hausarzt der verstorbenen Person bekannt, empfiehlt es sich aus medizinischer Sicht, diese Person mit der Durchführung der Leichenschau zu beauftragen, da diese oder dieser in der Regel die Krankengeschichte kennt und somit auch Besonderheiten berücksichtigen kann. In den sprechstundenfreien Zeiten führt eine Ärztin oder ein Arzt des ärztlichen Notfalldienstes die Leichenschau durch. Ärztlicher Notfalldienst ist der allgemeine ärztliche Bereitschaftsdienst als Notdienst im Sinne des § 75 Absatz 1b Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch nach der Gemeinsamen Bereitschaftsordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg.

Absatz 1 Nummer 4 regelt die Verpflichtung zur Leichenschau bei einem Sterbefall während eines Rettungseinsatzes ohne Beteiligung einer Notärztin oder eines Notarztes. Hier soll entsprechend Nummer 2 verfahren werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden wurde die derzeitige Regelung in § 5 Absatz 2 präzisiert. Vordringliche Aufgabe von Notärztinnen und Notärzten im rettungsdienstlichen Einsatz ist es, Leben zu retten. Treffen sie im Einsatz vor Ort bei einer Leiche ein, können sie aber dennoch nicht grundsätzlich von der Pflicht der Leichenschau ausgeschlossen werden.

Wird jedoch die Notärztin oder der Notarzt durch eine Alarmierung zu einem aktuellen Rettungseinsatz an der vollständigen Durchführung der Leichenschau gehindert, kann eine vorläufige Bescheinigung über die Feststellung des Todes ausgestellt werden.

Klarstellend erfolgte eine redaktionelle Präzisierung, welche nunmehr ausdrücklich einen konkreten „aktuellen anderweitigen Rettungseinsatz“ benennt. Wenn und soweit eine Notärztin oder ein Notarzt durch die Durchführung der Leichenschau an ihrer oder seiner eigentlichen Aufgabe gehindert wird, kann sie oder er sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der vorgefundenen äußeren Umstände beschränken.

Absatz 2 Satz 2 betont als klarstellende Ergänzung, dass diese Bescheinigung auch ohne Angabe der Todesart und der Todesursache ausgestellt werden kann. Führt die Notärztin oder der Notarzt aufgrund der Umstände nach Absatz 2 Satz 1 keine Leichenschau durch, hat die Notärztin oder der Notarzt dafür Sorge zu tragen, dass eine andere in der ambulanten Versorgung tätige Ärztin oder ein anderer in der ambulanten Versorgung tätiger Arzt entsprechend Absatz 1 Nummer 2 kontaktiert wird (Satz 3). Praktisch wird die Verpflichtung dadurch erfüllt, dass zunächst eine andere verpflichtete Ärztin oder ein anderer verpflichteter Arzt telefonisch von dem Eintritt des Sterbefalls unterrichtet wird und sodann in angemessene-

ner Zeit eine Erkundigung bei dieser Person einzuholen ist, ob die Leichenschau tatsächlich erfolgte. Dass eine telefonische Unterrichtung der anderen Ärztin oder des anderen Arztes ausreicht, um die Verpflichtung zur unverzüglichen Durchführung der Leichenschau (vgl. § 6 Absatz 1 BbgBestG) auszulösen, stellt der neue Absatz 3 nunmehr ausdrücklich klar. An die Bekanntgabe des Sterbefalls, die dann die Verpflichtung zur Durchführung der Leichenschau auslöst, werden geringe Anforderungen gestellt. Eine telefonische Benachrichtigung ist ausreichend und praktikabel. Die Verweigerung der Durchführung der Leichenschau stellt nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 BbgBestG weiterhin eine Ordnungswidrigkeit dar, deren Ahndung den unteren Gesundheitsbehörden obliegt.

Der bisherige Absatz 3 ist nunmehr Absatz 4 und hat lediglich eine redaktionelle Änderung erfahren.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 6):

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1):

Die Änderungen sind sprachlicher Natur. Unverändert gilt, dass das in § 18 Absatz 1 Satz 2 enthaltene Gebot, den Transport einer Leiche erst nach der Leichenschau vorzunehmen, nur für die Überführung in eine Leichenhalle gilt (vgl. LT-Drs. 3/2535, Seite 14).

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 2) :

Die Änderungen sind redaktioneller Natur (Umsetzung § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Buchstabe c (Änderung der Absätze 3 und 4):

Im neu gefassten Absatz 3 wird die Ärztin oder der Arzt unverändert verpflichtet, die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, wenn es sich um eine unbekannte tote Person, eine nicht natürliche Todesart oder um eine nicht aufgeklärte Todesart handelt. Der Begriff „nicht natürlicher Tod“ knüpft an die gleichlautende Formulierung in § 159 Absatz 1 der Strafprozessordnung an. Absatz 3 macht weiterhin deutlich, dass die Notwendigkeit, die Leichenschau abzubereiten, nur bei positiven Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod, wie zum Beispiel bei Stichverletzungen, Drosselmarken oder Schussverletzungen, bei denen der Anfangsverdacht eines Tötungsdeliktes gegeben ist, besteht. Entsprechend ist bei anderen Todesfällen oder Verdachtsfällen auf nicht natürlichen Tod, wie beispielsweise bei Unfällen oder Suiziden, vorzugehen. Die Ärztin oder der Arzt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bis zum Eintreffen der Polizei keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden, um die Ermittlungen nicht zu gefährden. Eine nicht aufgeklärte Todesart kann erst dann festgestellt werden, wenn sich trotz gründlicher Leichenschau keinerlei Anhaltspunkte für die Todesursache ergeben.

Die derzeit statische Verweisung auf das Infektionsschutzgesetz in Absatz 4 wird in eine dynamische Verweisung umgewandelt.

Zu Nummer 8 bis Nummer 15 (Änderung der §§ 7, 9 bis 13, 15, 16):

Die Änderungen sind redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG). Ferner erfolgen rechtsförmliche Änderungen.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 17):**Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1):****Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung des Satzes 1):**

Die Änderung ist redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung des Satzes 3) :

Der Begriff „seuchenhygienisch“ wird durch den Begriff „infektionshygienisch“ ersetzt, der seit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes im Jahr 2000 zu verwenden ist.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 2) :

Die Änderungen sind redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Buchstabe c (Änderung des Absatzes 3) :**Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung des Satzes 1):**

Die Änderungen in Satz 1 dienen lediglich der Konkretisierung, um Missverständnisse zu vermeiden. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Ausstellung umfasste auch bislang die Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität. Eine mögliche Korrektur kann aufgrund unschlüssiger Angaben erfolgen und wird auch bereits regelmäßig vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc (Änderung der Sätze 2 und 3):

Die Konkretisierung hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit von Totenscheinen korrespondiert mit der Änderung in Satz 1. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Buchstabe d (Änderung des Absatzes 4):**Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung des Satzes 1) :**

Die Änderungen sind redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung des Satzes 2) :

Die Änderung folgt der Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes infolge der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679. Weil nicht gewährleistet ist, dass die Änderungen im BbgBestG nach den im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in Kraft treten, wird der Wortlaut der Norm, auf die verwiesen wird, unmittelbar in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Buchstabe e (Änderung des Absatzes 5):

Mit der Ergänzung in Absatz 5 soll die Möglichkeit eröffnet werden, in der Leichenschaudokumentations-Verordnung künftig auch die elektronische Übermittlung der Totenscheine bzw. der Daten aus den Totenscheinen zwischen den zuständigen Behörden zu ermöglichen. Im Übrigen erfolgt eine rechtsförmliche Änderung.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 18 Absatz 4):**Zu Buchstabe a (Änderung des Satzes 1) :**

Die Änderung ist redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Buchstabe b (Einfügung der Sätze 5 und 6) :

Um zu vermeiden, dass die Regelungen für eine Einäscherung durch ein Verbringen der Leiche ins Ausland umgangen werden, wird ein neuer Satz 5 eingefügt, wonach für die Ausstellung des Leichenpasses eine zweite Leichenschau im Sinne des § 23 Absatz 1 erforderlich ist. Die Kosten sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu tragen. Für die Anforderungen an die Person, die die zweite Leichenschau durchführt, gelten gemäß Satz 6 die Anforderungen des § 23 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 19) :**Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1):**

Die Bestattungspflicht für Körperteile, die derzeit in § 3 Absatz 1 Satz 2 BbgBestG geregelt ist, ist aus systematischen Gründen in § 19 Absatz 1 als neue Sätze 4 und 5 eingefügt worden. Diese Sätze gelten auch für menschliche Überreste, die außerhalb von Friedhöfen zum Beispiel bei Bauarbeiten gefunden werden. Die Bestattungspflicht dieser menschlichen Überreste ist derzeit systematisch missglückt in § 33 Absatz 5 BbgBestG geregelt.

Satz 6, wonach die Bestattungspflicht aufgeschoben ist, solange die Leiche oder bestattungspflichtige Körperteile wissenschaftlichen Zwecken dient/dienen, hebt klarstellend hervor, dass beispielsweise Plastinate oder Mumien zu bestatten sind, wenn sie nicht länger für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Der Begriff „Wissenschaft“ ist der Oberbegriff der in § 14 Absatz 1 erwähnten Begriffe „Lehre und Forschung“ (vgl. BVerfG, NJW 1973, 1176). Er wurde gewählt, weil der Aufschub der Bestattungspflicht nicht zwingend erfordert, dass eine Sektion stattgefunden hat.

Satz 7 betont, dass die Bestattungspflicht der Sätze 4 und 5 nicht für menschliche Überreste gilt, die bereits so alt sind, dass auch kein zeitlich begrenztes postmortales Persönlichkeitsrecht mehr besteht, folglich eine würdige Bestattung nicht mehr verlangt wird.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 2) :**Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung des Satzes 1) :**

In Absatz 2 Satz 1 erfolgen redaktionelle Änderungen (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG). Zudem wird die Formulierung „sittliches Empfinden der Allgemeinheit“ (wie bereits in § 2 Satz 1) angeglichen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung des Satzes 2) :

In Absatz 2 Satz 2 wird klarstellend formuliert, dass für Körperteile, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen, die Regelung des Satzes 1 zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 20):**Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1):**

Nach dem Wortlaut des § 20 Absatz 1 Satz 1 des derzeit geltenden Gesetzes sind die volljährigen Angehörigen bestattungspflichtig. In der amtlichen Begründung zu § 20 (LT-Drs. 3/2535 Seite 18) wird ausgeführt, dass „die Wahrnehmung der Bestattungspflicht die Fähigkeit zum wirksamen Abschluss von Rechtsgeschäften voraussetzt“. Intention des Gesetzgebers war es zu regeln, dass die bestattungspflichtige Person selbst rechtswirksame Erklärungen abgeben kann, um die im Rahmen einer Bestattung schnell einzuleitenden Maßnahmen und erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Allerdings ist nicht jede volljährige Person auch voll geschäftsfähig, vgl. § 104 BGB.

Die derzeitige Regelung führt dazu, dass volljährige beschränkt geschäftsfähige oder volljährige geschäftsunfähige Personen bestattungspflichtig sind, obwohl sie ebenso wenig wie Minderjährige die für den wirksamen Abschluss eines Rechtsgeschäftes notwendigen Erklärungen selbst abgeben können. Für eine unterschiedliche Behandlung von minderjährigen Angehörigen und beschränkt geschäftsfähigen volljährigen Angehörigen ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb bisher mit Blick auf das Gleichheitsgebot des Artikels 12 Absatz 1 der Landesverfassung eine verfassungskonforme Auslegung, dass nur geschäftsfähige Angehörige bestattungspflichtig sind, geboten war.

Der neue § 20 Absatz 1 Satz 1 setzt dieses verfassungsrechtliche Gebot um. Auch wenn der Kreis der Bestattungspflichtigen dem ausdrücklichen Wortlaut nach nunmehr eingeschränkt ist, ergeben sich für die Kommunen mit Blick auf das strikte Konnexitätsprinzip des Artikel 97 Absatz 3 der Landesverfassung keine Mehraufwendungen. Bereits nach bisheriger Rechtslage schied eine Inanspruchnahme der nicht voll geschäftsfähigen volljährigen Personen wegen Artikel 12 Absatz 1 der Landesverfassung aus. Sofern die örtlichen Ordnungsbehörden die bestattungspflichtige Person ermitteln müssen, können sie - wie im übrigen Rechtsverkehr auch - davon ausgehen, dass eine volljährige Person auch voll geschäftsfähig ist, d. h. sie müssen sich nicht besonders versichern, dass die Geschäftsfähigkeit vorliegt.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 2):**Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung des Satzes 1) :**

Die Änderung ist redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Doppelbuchstabe bb (Einfügung des Satzes 2) :

Kommt die bestattungspflichtige Person ihrer Bestattungspflicht nicht nach, veranlasst nach § 20 Absatz 2 die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung auf Kosten der bestattungspflichtigen Person, wobei es sich um eine Ersatzvornahme handelt. Nach der Rechtsprechung des VG Potsdam (Beschluss vom 18.10.2004, Az. 3 K 24/04) stellt der Kostenerstattungsanspruch aufgrund des § 20 Absatz 2 eine eigenständige Rechtsgrundlage dar. Im Rahmen der Kostenerstattung nach dem BbgBestG könne keine Verwaltungsgebühr erhoben werden, da „die Gebühr als Gegenleistung für eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, eine Amtshandlung, verlangt [wird], während die Kostenerstattung Auslagen der Behörde betrifft, für die dementsprechend eine Amtshandlung nur Veranlassung gewesen sein

kann, wobei diese aber nicht abgegolten wird“. Unsicherheit besteht in der Praxis derzeit darüber, ob für die Ersatzvornahme neben der Kostenerstattung zusätzlich die Erhebung einer Verwaltungsgebühr auf § 13 Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg gestützt werden könnte. Gründe, weshalb keine Verwaltungsgebühren erhoben werden sollten, sind nicht ersichtlich, so dass § 20 Absatz 2 entsprechend durch den neuen Satz 2 ergänzt wird. Die Ausgestaltung als „Soll-Bestimmung“ entspricht dem ausdrücklichen Wunsch des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg.

§ 20 Absatz 2 BbgBestG regelt die Kostentragungspflicht des Bestattungspflichtigen im Falle des ordnungsbehördlichen Handelns. Ersatzansprüche der örtlichen Ordnungsbehörden aus anderen Rechtsgründen, z. B. gegenüber den Erben, bleiben unberührt (vgl. § 20 Absatz 4 BbgBestG, im Übrigen hierzu bereits LT-Drs. 3/2535 S. 19).

Zu Buchstabe c (Änderung des Absatzes 3) :

Aufgrund der Formulierung „in den Fällen des § 14“ regelt § 20 Absatz 3 in seiner derzeitigen Fassung die Bestattungspflicht der Einrichtung, die eine Leiche oder Leichenteile im Besitz hat, nur wenn eine Zergliederung stattgefunden hat. Eine Leiche kann aber auch ohne Zergliederung vorübergehend wissenschaftlichen Zwecken dienen, so dass sie anschließend beigesetzt werden soll. Gleiches gilt für Tot- und Fehlgeborene sowie Körper- und Skeletteile. Die derzeit vorhandene Regelungslücke wird durch die Neufassung des Absatzes 3 geschlossen.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 21) :

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1):

In Absatz 1 werden die Begriffe Erd- und Feuerbestattung neu definiert. Derzeit ist für die Beisetzung von Leichen nur das Verbringen in der Erde zulässig. Zukünftig soll es aber auch möglich sein, die auf den Friedhöfen vorhandenen unterirdischen Gräfte und oberirdischen Grabgebäude für Beisetzungen zu nutzen (vgl. § 25 Absatz 1 BbgBestG), so dass der Begriff der Erdbestattung in „Leichenbestattung“ geändert werden müsste. Allerdings entspricht dieses Wort nicht dem Sprachgebrauch der Praxis. Daher wird an dem Begriff der Erdbestattung auch für Beisetzungen in unter- und oberirdischen Räumlichkeiten festgehalten.

Eine Änderung ergibt sich auch bezüglich des Begriffs der Feuerbestattung, weil dieser Begriff im Gesetz derzeit als Synonym für die Einäscherung gewählt ist (vgl. §§ 21 Absatz 1, 23, 25 Absatz 2 der derzeitigen Fassung), obwohl der Begriff der Bestattung als feierliches Begräbnis, Erweisung der letzten Ehre, Bettung zur letzten Ruhe (vgl. Duden, Bedeutungswörterbuch, 2. Auflage 1985) das Anvertrauen der sterblichen Überreste an einen endgültig bestimmten Ort verlangt (so auch Synonymwörterbuch, Bertelsmann Lexikon Institut, 4. Auflage 1999). Die begriffliche Änderung im Gesetzeswortlaut wird in der Praxis keine Auswirkungen haben, da der Begriff „Feuerbestattung“ im Sprachgebrauch der von der Regelung betroffenen Personen schon bisher beide Akte (die Einäscherung und die Beisetzung der Totenasche) umfasst.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 2) :**Zu Doppelbuchstabe aa und bb (Änderung der Sätze 1 und 2) :**

Die Änderungen sind redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Buchstabe c (Änderung des Absatzes 3) :

Die Änderungen des Absatzes 3 dienen dem Ziel, klarzustellen, dass auch bei einer ordnungsbehördlichen Beisetzung dem Willen der verstorbenen Person so weit wie möglich Rechnung zu tragen ist.

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung des Satzes 1):

Nach dem derzeitigen § 21 Absatz 3 BbgBestG hat die die Bestattung veranlassende Ordnungsbehörde die ortsübliche Bestattungsart zu wählen. Da die vorherrschende Bestattungsart in Brandenburg die Feuerbestattung ist, waren viele Ordnungsbehörden unsicher, ob sie trotz des ausdrücklichen Wunsches der verstorbenen Person erdbestattet zu werden, die kostengünstigere Feuerbestattung wählen müssen. Dies ist bereits nach jetziger Rechtslage grundsätzlich zu verneinen. Der freie Wille des Individuums ist ein maßgeblicher Ausdruck der Identität, Individualität und Autonomie des Menschen, somit Ausdruck seiner Menschenwürde (vgl. Dreier, [Hrsg.] Grundgesetz, Kommentar zu Artikel 1 Rdnr. 152, Hofmann, AöR 118 (1993), 353, 370). Da es jedem Menschen zusteht, für den Fall seines Todes Anordnungen über Ort und Art der Bestattung zu treffen (vgl. Diefenbach, in Gaedke [Hrsg.], Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Auflage 2010, Seite 119 unter Verweis auf RGZ 100/171, 108/217, 154/269), ist es nur konsequent, dass der Gesetzgeber in seiner Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde den Bestattungspflichtigen zur Berücksichtigung des Willens der verstorbenen Person verpflichtet. Soweit die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung im Rahmen der Ersatzvornahme veranlasst, muss sie so handeln, wie auch die bestattungspflichtige Person, die dem Willen der verstorbenen Person Rechnung tragen muss, handeln müsste. Aber auch wenn die örtliche Ordnungsbehörde originär bestattungspflichtig ist, weil keine bestattungspflichtigen Personen existieren, ist sie zum Schutz der Menschenwürde bzw. des postmortalen Persönlichkeitsrechts verpflichtet.

Hinzu kommt, dass die örtliche Ordnungsbehörde im Falle ihrer originären Bestattungspflicht einen Kostenerstattungsanspruch gemäß § 1968 BGB gegen die Erben der verstorbenen Person hat und dass die Berücksichtigung des Willens der verstorbenen Person ihre Grenze in entgegenstehenden zwingenden öffentlichen Belangen findet. Hierzu gehören auch die fiskalischen Interessen des Staates.

Hat die verstorbene Person beispielsweise kein ausreichendes Vermögen hinterlassen, welches die gewünschte Bestattung deckt und müsste die kostenpflichtige Person die öffentliche Hand in Anspruch nehmen, so ist der erklärte Wille nur beachtlich, wenn er sich in einem angemessenen und vernünftigen Rahmen hält (Scheiper, in: dieselbe u. a. [Hrsg.], Brandenburgisches Bestattungsgesetz, 1. Auflage 2008, § 21 Erl. 2.3).

Diese Rechtslage wird nunmehr in Satz 1 durch den Einschub „ist der Wille der verstorbenen Person unbekannt“, verdeutlicht. Zudem wird die Verpflichtung *die* ortsübliche Bestattungsart zu wählen in die Verpflichtung *eine* ortübliche Bestattungsart geändert. Mit dieser Änderung soll deutlicher herausgestellt werden, dass

die Feuerbestattung gerade nicht die zwingend vorgegebene Bestattungsart ist. Von Bedeutung ist dies insbesondere in den Fällen, in denen die verstorbene Person einer Religion angehört, die eine Feuerbestattung ausschließt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung des Satzes 3) :

Die Änderung ist redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Nummer 21 (Änderung des § 22):

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1):

§ 22 Absatz 1 Satz 1 des derzeitigen BbgBestG lässt eine Bestattung nur zu, wenn entweder eine Bescheinigung über die Eintragung ins Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorgelegt wird. Das Erfordernis der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde war durch § 39 Personenstandsgesetz in der bis zum 1. Januar 2009 geltenden Fassung vorgegeben. § 39 Personenstandsgesetz verlangt jedoch eine solche ordnungsbehördliche Genehmigung nicht länger. Daher wird nunmehr auch in § 22 Absatz 1 Satz 1 BbgBestG hierauf verzichtet. Es genügt künftig, dass entweder der Nachweis, dass der Sterbefall beurkundet wurde oder dass die Beurkundung zurückgestellt ist, erbracht wird. Dieser Nachweis erfolgt durch die Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung oder der Bescheinigung über die Zurückstellung nach § 7 Absatz 2 Personenstandsverordnung. Zudem ist so sichergestellt, dass die Friedhofsträger bei Bedarf einen Abgleich zwischen den Daten aus der Anzeige beim Standesamt und den gemäß der Brandenburgischen Feuerbestattungsanlagenverordnung auf der Urne zu vermerkenden Angaben vornehmen können.

Im Übrigen wurden aus systematischen Gründen die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 22 Absatz 1 umgestellt. Satz 3 regelt nunmehr ausdrücklich, dass eine Verkürzung der Wartefrist aus religiösen Gründen zulässig ist. Solche Anträge sind z. B. anlässlich der Bestattung von verstorbenen Personen muslimischen Glaubens zu erwarten. Nach dem Koran soll ein Moslem, der am Morgen verstorben ist, noch am gleichen Tag bestattet werden. Ist der Tod am Nachmittag eingetreten, muss er spätestens am nächsten Mittag beerdigt sein (Hertlein, NVwZ 2001, 890). Einen grundsätzlichen Verzicht auf die Wartefrist soll es nicht geben, um die mögliche Gefahr eines Scheintodes auszuschließen. Dieser Schutz ist unabhängig von der Religionszugehörigkeit und soll auch weiterhin bestehen bleiben.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 2):

Die Änderung ist redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Nummer 22 (Änderung des § 23) :

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift):

Die Änderung der Überschrift folgt der neuen Terminologie des § 21.

Zu Buchstabe b (Änderung der Absätze 1 und 2) :

Derzeit verlangt § 23 Absatz 1 des Gesetzes für die Einäscherung nicht nur die Durchführung einer zweiten Leichenschau, die im Interesse der Strafrechtspflege erforderlich ist, sondern zusätzlich die Ermittlung der Todesursache. Ist diese

durch die Leichenschauen nicht zu ermitteln, ist eine Leichenöffnung durchzuführen. Das gilt selbst dann, wenn die Staatsanwaltschaft trotz ungeklärter Todesart die Leiche zur Bestattung freigegeben hat. Da das Erfordernis der Leichenöffnung zur Klärung der Todesursache in anderen Bundesländern nicht besteht, veranlassen viele Angehörige die Kremierung der verstorbenen Person in einem anderen Bundesland, um die Leichenöffnung zu verhindern. Um zu vermeiden, dass eine Einäscherung aufgrund ungeklärter Todesart trotz Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht möglich ist, wurde geregelt, dass auch bei nicht aufgeklärter Todesart eine Einäscherung zulässig ist, wenn die Staatsanwaltschaft in Kenntnis der nicht aufgeklärten Todesart der Einäscherung zugestimmt hat.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Buchstabe c (Änderung des Absatzes 3):

Zu Doppelbuchstabe aa und bb (Änderung der Sätze 1 und 4) :

Die Änderungen sind redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Buchstabe d (Änderung des Absatzes 4) :

Absatz 4, wonach derzeit nur für Leichen die Einäscherung in genehmigten Feuerbestattungsanlagen angeordnet wird, wird um die bestattungspflichtigen Körperteile ergänzt. Hierbei handelt es sich nicht um einen neuen Standard, sondern lediglich eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen Fassungen der § 3 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 BbgBestG.

Zu Buchstabe e (Änderung des Absatzes 5) :

Zu Doppelbuchstabe aa bis cc (Änderung der Sätze 2 bis 4, 6):

Die neuen Sätze 2 bis 4 sollen die entstandene Praxis regeln, nach der Kremierung Totenasche zu entnehmen, um sie zur Herstellung von Gegenständen (z. B. Diamanten, Erinnerungskristalle) zu nutzen oder mit ihr in anderer Weise zu verfahren.

Satz 2 ordnet den Grundsatz an, dass die Asche einer verstorbenen Person vollständig in einer Urne aufzunehmen ist. Dies entspricht bereits geltendem Recht (§ 6 Absatz 1 und 4 Brandenburgische Feuerbestattungsanlagenverordnung). Jedoch hat sich die Regelung als nicht hinreichend deutlich herausgestellt.

Das rechtliche Erfordernis einer vollständigen Aschenaufnahme in einer Urne ergibt sich aus folgenden Überlegungen. § 19 Absatz 2 verlangt, dass Körperteile, die nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit entsprechend zu beseitigen sind, wobei ein Verstoß hiergegen nach dem derzeitigen § 38 Absatz 1 Nummer 11 BbgBestG eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Es dürfte nicht ernsthaft bezweifelt werden, dass die Entfernung von Körperteilen zum Zwecke der Konservierung und Aufbewahrung durch den Angehörigen zur Erinnerung an die verstorbene Person dem postmortalen Persönlichkeitsrecht und dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit widerspricht. Nichts anders stellt jedoch die Entnahme der Totenasche zum Zwecke der Herstellung eines Gegenstandes dar, denn die Totenasche ist insoweit lediglich der Körper der verstorbenen Person in einer

anderen Zustandsform. Ein Verstoß gegen das sittliche Empfinden der Allgemeinheit wird zwar regelmäßig mit dem Argument bestritten, dass die Angehörigen durch die Gegenstände, die unter Benutzung von Totenasche hergestellt wurden, eine besondere Verbundenheit mit der verstorbenen Person zum Ausdruck bringen wollen. Eine solche Argumentation übersieht jedoch, dass eine verstorbene Person ebenso wenig wie ein lebender Mensch Eigentum eines anderen sein kann. Bei der Herstellung der (Erinnerungs-)Gegenstände werden Teile der verstorbenen Person zu Produktionsmitteln, womit die Angehörigen sich Teile der menschlichen Überreste im wahrsten Sinne des Wortes aneignen und einer Verächtlichung zuführen.

Der Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts gebietet insofern auch einen Schutz der verstorbenen Person gegen ein etwaiges Begehren der Angehörigen. Mit dem postmortalen Persönlichkeitsrecht ist eine Ascheentnahme und Herstellung eines Erinnerungsgegenstandes jedoch dann vereinbar, wenn dies dem Wunsch der verstorbenen Person entspricht. Dem trägt Satz 3 Rechnung, wobei der Schutzgedanke allerdings einen eindeutigen Nachweis des Wunsches der verstorbenen Person verlangt. Deshalb enthält Satz 3 ein Schriftformerfordernis. Sowohl die Einschränkung, dass nur eine geringfügige Aschenmenge entnommen werden darf, als auch das Erfordernis, dass der Verwendungszweck nicht dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit widersprechen darf, setzen dem Willen der verstorbenen Person eine Grenze. So dürfte beispielsweise die Totenasche auch dann nicht der Müllentsorgung zugeführt oder auf der Straße verstreut werden, wenn dies dem Wunsch der verstorbenen Person entspräche.

Der neue Satz 4 trägt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Beschluss vom 30.06.2015 - Az: 5 StR 71/15) Rechnung, dass sämtliche nach der Einäscherung verbleibenden Rückstände, auch vormals mit dem Körper fest verbundene, nicht verbrennbare Bestandteile, zur Totenasche gehören. Gleichwohl bleiben bei der Kremierung metallische und sonstige Verbrennungsrückstände übrig, welche aufgrund der Größe nicht gemeinsam mit der Totenasche in eine Urne gesammelt werden können (z. B. künstliche Hüftgelenke). Diese sind entsprechend der Maßgaben des § 1 Absatz 2 zu behandeln.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe f (Änderung des Absatzes 6):

Die Änderung ist redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Nummer 23 (Änderung des § 24):

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 2) :

§ 24 Absatz 2 Satz 3 sieht bisher vor, dass Errichtung und Betrieb einer Feuerbestattungsanlage der Genehmigung bedürfen, obgleich die Errichtung einer Feuerbestattungsanlage ohnehin baugenehmigungspflichtig ist. Eine Baugenehmigung wird allerdings nur erteilt, wenn einem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 67 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung). Da sie alle für ein Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen einschließt (sog. Konzentrationswirkung, § 67 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgische Bauordnung), ist die Regelung eines Genehmigungserfordernis für die Errichtung in § 24 Absatz 2 Satz 3 entbehrlich und wird gestrichen.

Zu Buchstabe b (Änderung der Absätze 3 bis 5):

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 24 Absatz 3 Satz 1 ist nicht ohne Weiteres erkennbar, dass sowohl die betreibende als auch die leitende Person für die ordnungsgemäße Betriebsführung verantwortlich sind und persönliche und sachliche Voraussetzungen erfüllen müssen. Daher wird im Interesse der Rechtsklarheit eine deutlichere Formulierung gewählt. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Klarstellung nicht verbunden. Wie bislang muss die leitende Person eine natürliche Person sein, wohingegen die betreibende Person auch eine juristische sein kann.

Der derzeitige Absatz 4 des § 24 enthält eine Ermächtigung an die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Anforderungen an den Betrieb von Feuerbestattungsanlagen zu regeln. Hierzu zählen auch die persönlichen und sachlichen Anforderungen, welche an die betreibende und die leitende Person gestellt werden. Die Neufassung greift die Klarstellung des Absatzes 3 auf.

Gemäß § 24 Absatz 5 ist die allgemeine untere Landesbehörde unter anderem für die Überwachung des Betriebs der Feuerbestattungsanlage zuständig. Es fehlt jedoch an einer ausdrücklichen Regelung im BbgBestG, welches Ministerium in diesen Fällen die Rechts- und Fachaufsicht über den Landrat führt.

Wenngleich der inhaltliche Schwerpunkt der Regelung (sowie der korrespondierenden Vorschriften der Feuerbestattungsanlagenverordnung) in der Abwehr gesundheitlicher Gefahren und sich daraus ergebender Anforderungen an den Betrieb der Feuerbestattungsanlage liegt, können sich auch Verzahnungen zu baurechtlichen und/oder immissionsschutzrechtlichen Sachverhalten ergeben, so dass die Bestimmung einer (allein zuständigen) Aufsichtsbehörde nicht zielführend ist. Schon derzeit erfolgt die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion durch das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich die jeweilige Angelegenheit fällt (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1 Landesorganisationsgesetz). Die Änderung hat folglich lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 25):

§ 25 wird inhaltlich ergänzt und aus systematischen Gründen neu strukturiert.

Auf einer Reihe von Friedhöfen befinden sich aus früheren Zeiten unterirdische Gräfte und oberirdische Grabgebäude, in denen derzeit keine Beisetzungen von Leichen vorgenommen werden dürfen. Häufig müssen diese baulichen Anlagen jedoch aus Gründen des Denkmalschutzes von den Friedhofsträgern erhalten werden oder diese wollen den Erhalt der Anlagen aus Gründen der Friedhofsgestaltung. Um die Friedhofsträger von den finanziellen Aufwendungen für den Erhalt zu entlasten, hat der Landtag mit Beschluss vom 3. März 2017 die Landesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufgefordert, der Beisetzungen in diesen Anlagen ermöglicht (LT-Drs. 6/6067-B). Absatz 1 Satz 1 lässt nunmehr die Beisetzung von Leichen nicht nur in der Erde, sondern auch in einer unterirdischen Gruft oder einem oberirdischen Grabgebäude grundsätzlich zu. Dabei obliegt die Entscheidung, ob diese baulichen Anlagen wieder für Beisetzungen eröffnet werden, den jeweiligen Friedhofsträgern im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts. Ebenso obliegt es deren Entscheidung, ob in den Anlagen nur Urnen- oder auch Leichenbeisetzungen angeboten werden. Erwägt der Friedhofsträger Leichenbeisetzungen zu ermöglichen, gilt es mindestens zu bedenken:

- Bei der Verwesung von Leichen tritt Leichenwasser aus und es können sich Faulgase entwickeln. Da kaum anzunehmen ist, dass die Gräfte und Grabgebäude stets luftdicht sind, bedarf es der Beisetzung der Leiche in einem wasser- und luftdichten Sarg. In Brandenburg gibt es allerdings einen gesetzlichen Sargzwang nur für die Beförderung von Leichen (vgl. § 18 Absatz 2 BbgBestG). Der Friedhofsträger muss daher dafür Sorge tragen, dass eine Beisetzung nur in einem geeigneten Sarg stattfindet. Bei einer satzungsrechtlichen Regelung empfiehlt sich die Festlegung der geeigneten Materialien.
- Die Beisetzung in einem einfachen Holzsarg scheidet aus. Der Friedhofsträger hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die bei einer derartigen Beisetzung verzögert ablaufenden Fäulnis- und Verwesungsprozesse keinerlei Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit und die Friedhofsbenutzer begründen können. Für die Bestattung in zugänglichen Gräften und Grabgebäuden sind daher zwingend Säрге aus widerstandsfähigem Metall oder aus einem gleichwertigen nicht verrottbaren, luft- und flüssigkeitsundurchlässigem Material vorzuschreiben, die luftdicht zu verschließen sind. In Betracht kommen insbesondere: Metallsärge, mit Metall ausgelegte Holzsärge oder Holzsärge mit dichtschießenden Metallsärge als Übersärge.
- Der Verwesungsprozess dauert länger als bei Erdbeisetzungen (mindestens 50 Jahre), so dass sowohl die Ruhezeit als auch das Nutzungsrecht an dem Grab entsprechend lange ausgestaltet sein muss. Je länger allerdings das Grab vorhanden sein muss, desto schwieriger wird es, Nutzungsberechtigte zu finden, die während dieser Dauer zur Grabpflege und zum Graberhalt bereit sind, denn ein Übergang des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist nur mit Zustimmung dieser Person möglich. Findet sich kein Nutzungsberechtigter mehr, obliegt es dem Friedhofsträger, für die Dauer der Ruhezeit das Grab zu pflegen.

Der Friedhofsträger bleibt neben dem Nutzungsberechtigten gegenüber den Friedhofsbesuchern verkehrssicherungspflichtig, mit der Folge der Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der baulichen Anlagen, von denen keine Gefahren ausgehen dürfen.

Der Friedhofsträger muss entscheiden, ob er selbst für den ordnungsgemäßen Erhalt sorgen will und die damit verbundenen Aufwendungen in die Nutzungsgebühr einstellt. Der Vorteil dieser Variante besteht darin, dass der Friedhofsträger selbst bei Bedarf aktiv werden kann und damit sein Haftungsrisiko minimiert. Der Nachteil besteht darin, dass er das Risiko trägt, dass sich kein Dritter findet, der ein Nutzungsrecht begehrt und finanziell in Vorleistung treten muss, da die Nutzungsgebühr erst bei Vergabe des Nutzungsrechts erhoben werden kann.

Der Friedhofsträger kann mit einem Dritten auch vertraglich vereinbaren, dass ein Dritter die Sanierung und/oder den Erhalt der baulichen Anlage auf eigene Kosten übernimmt und ihm als mögliche Gegenleistung die Möglichkeit der Beisetzung in der Anlage verspricht. Bei der Festlegung der jeweiligen Pflichten ist zu beachten, dass bei einer etwaig notwendigen Sanierung der Anlage eine Bauanzeige oder Baugenehmigung erforderlich sein könnte.

Die derzeitigen Regelungen des § 25 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 finden sich nunmehr in Absatz 1 Satz 2 wieder. Dabei sind zusätzlich die Beisetzungsorte der Urnenwand oder Urnenstele genannt. Bisher lässt der Wortlaut des § 25 nicht eindeutig erkennen, ob die oberirdische Aufbewahrung von Urnen in Kolumbarien (auch als

Urnenwand oder Urnennischenwand bezeichnet) oder Urnenstelen zulässig ist. Allerdings haben einige Friedhofsträger im Land Brandenburg dem zunehmend an Bedeutung gewinnenden Wunsch der Bevölkerung nach einer kostengünstigen Variante der Beisetzung sowie nach Verzicht auf Grabpflege folgend, bereits derartige Bestattungsmöglichkeiten eingerichtet. Daraus resultiert der Bedarf, die Zulässigkeit dieser Beisetzungsvarianten in Absatz 1 ausdrücklich zu regeln. Zudem sind in Umsetzung des Landtagsbeschlusses auch die Grüfte und Grabgebäude aufgeführt, denn es ist kein Grund ersichtlich, in diesen keine Urnenbeisetzung zuzulassen.

Der bisher in Absatz 1 und Absatz 2 vorgesehene Erlaubnisvorbehalt der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen vom Friedhofszwang zuzulassen, wird nunmehr - inhaltlich unverändert - in Absatz 2 des Gesetzentwurfes zusammengefasst.

Der angefügte Absatz 3, wonach die Errichtung neuer Grüfte und Grabgebäude für die Beisetzung von Leichen unzulässig ist, trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Einrichtungen gerade wegen der besonders langen Ruhezeit die Friedhofsträger über Generationen hinweg binden und mit Folgekosten belastet. Es soll verhindert werden, dass die heutigen gemeindlichen Entscheidungsträger die nachfolgenden Generationen finanziell belasten und damit deren Entscheidungsmöglichkeiten einschränken.

Derzeit enthält § 34 BbgBestG unter der Überschrift „Friedhofsordnungen“ in Satz 2 die Verpflichtung zur Führung eines Bestattungsbuches. Dieser Regelungsort erscheint missglückt, denn die Dokumentation erfolgter Beisetzungen hat mit der Friedhofsordnung (Friedhofssatzung) nichts zu tun. Daher ist die Verpflichtung nunmehr in § 25 BbgBestG aufgenommen worden. Weil die Formulierung „Buch zu führen“ den Eindruck erweckt, dass eine elektronische Dokumentation ausgeschlossen wäre, wurde der Wortlaut auf Wunsch des Städte- und Gemeindebundes geändert.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 27):

Die Änderung ist redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Nummer 26 (Änderung des § 30):

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 2) :

Auf Wunsch der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wurde ergänzt, dass sich die Anzeige auf die beabsichtigte Schließung bezieht, weil anderenfalls der Zweck des Anzeigeverfahrens verfehlt würde.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 4):

§ 30 BbgBestG unterscheidet zwischen der Schließung und Aufhebung von Friedhöfen oder Friedhofsflächen. Bei der Schließung werden die Flächen für weitere Bestattungen gesperrt, ohne dass die Existenz des Friedhofs oder der Friedhofsfläche beseitigt wird. Sie ist der nach § 31 zuständigen Behörde anzuzeigen, da die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzt werden soll, auf die Einhaltung der festgelegten Ruhezeiten zu dringen sowie zu überprüfen, ob Vorsorge für die Bestattung der Einwohnerinnen und Einwohner nach Schließung des Friedhofes

getroffen worden ist (LT-Drs. 3/2535 Seite 29). Die Anzeige entbindet daher die nach § 31 zuständige Behörde nicht von einer Prüfungspflicht.

Von der Schließung ist die teilweise oder vollständige Aufhebung des Friedhofs zu unterscheiden, bei der der bisherige Zweck als Bestattungsstätte beseitigt und die Fläche einer anderen Verwendung zugeführt wird. Die Aufhebung nach Absatz 3, die die Schließung im Regelfall voraussetzt, kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn die Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung abgelaufen ist, so dass zwischen Schließung und Aufhebung mehrere Jahre vergehen. Die Aufhebung bedarf nach § 30 Absatz 5 BbgBestG derzeit der Genehmigung. Zur Begründung dieser Genehmigungspflicht führt die amtliche Begründung an, dass auf diesem Weg sichergestellt werden soll, dass die Totenruhe gewahrt wird und die Nutzungsrechte an Grabstätten für die Dauer der Ruhezeiten eingehalten werden (LT-Drs. 3/2535 Seite 30).

Wenn allerdings bereits bei der Schließung im Rahmen des Anzeigeverfahrens entsprechende Prüfungen und Hinweise erfolgen, bedarf es für den Regelfall der Aufhebung nach Schließung, d. h. den Fall, in dem lediglich der Ablauf der Ruhezeiten abgewartet wird und keine neuen Bestattungen erfolgen, keiner erneuten Prüfung im Rahmen eines Verfahrens zur Genehmigung der Aufhebung. Das gilt umso mehr, als die Genehmigungsbehörde keine Erkenntnisse über die Nutzungsrechte an den Gräbern besitzt und deshalb auf die Angaben der Antragstellerin vertrauen muss. Zur Entlastung der allgemeinen unteren Landesbehörden als Genehmigungsbehörden wird daher das Genehmigungserfordernis, mithin das Erfordernis des Erstellens eines Genehmigungsbescheides gestrichen.

Lediglich für die Fälle im Sinne des Absatzes 4, also die Fälle, in denen vor Ablauf der Mindestruhezeiten aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses eine vorzeitige Friedhofsaufhebung erfolgen soll, besteht weiterhin ein Bedürfnis nach einer Prüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, um das Vorliegen dieser Gründe (z. B. Belange des Gesundheitsschutzes) ermitteln zu können. Daher wird die Genehmigungspflicht insoweit beibehalten.

Zu Buchstabe c (Aufhebung des Absatzes 5):

Die Änderung ist Folge der Änderung des Absatzes 4.

Zu Buchstabe d (Änderung des Absatzes 6 = Absatz 5 neuer Fassung):

Die Änderung ist redaktioneller und rechtsförmlicher Natur.

Zu Buchstabe e (Änderung des Absatzes 7 = Absatz 6 neuer Fassung):

Bisher ist in § 30 Absatz 7 geregelt, dass nur die Schließung und Aufhebung der gemeindlichen Friedhöfe, nicht jedoch die der kirchlichen Friedhöfe öffentlich bekannt zu machen ist. In der amtlichen Begründung zu dieser Vorschrift wird aber auf diese Differenzierung nicht eingegangen, sondern abstrakt die Verpflichtung „des Friedhofsträgers“ genannt (vgl. LT-Drs. 3/2535 Seite 30), so dass die Differenzierung im Gesetzestext vermutlich auf einem redaktionellen Versehen beruht. Dafür spricht auch, dass die Errichtung und Erweiterung eines Friedhofs von allen, also auch den kirchlichen Friedhofsträgern bekannt zu machen ist. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Bekanntmachungspflicht bei Errichtungen und Schließungen ist nicht erkennbar. Daher wird nunmehr die Bekanntmachungspflicht einheitlich geregelt. Auf Wunsch der Evangelischen Kirche Berlin-

Brandenburg-schlesische Oberlausitz wurde klarstellend aufgenommen, dass die Vorschriften der Religionsgemeinschaften als Friedhofsträger unberührt bleiben. Über die Art und Weise der Bekanntmachung befindet der jeweilige Friedhofsträger folglich gegebenenfalls unter Beachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen.

Zu Nummer 27 (Änderung des § 31):

Die Änderung ist redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG) und klarstellend hinsichtlich der Zuständigkeit für die Schließung und die vorzeitige Aufhebung nach § 30 Absatz 5.

Zu Nummer 28 (Änderung des § 32):

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1) :

Die Änderungen in § 32 Absatz 1 haben klarstellenden Charakter. Da Ruhezeiten für verstorbene Personen eingeräumt werden, nicht hingegen für „Bestattungen“ wird die missglückte Formulierung in Satz 1 geändert. Obwohl § 32 Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich eine Mindestruhezeit bestimmt, wird in der Praxis häufiger verkannt, dass die Friedhofssatzung aus Gründen des Gesundheitsschutzes längere Ruhezeiten für Leichen bestimmen muss, wenn innerhalb der Mindestruhezeit von zwanzig Jahren eine Verwesung des Leichnams aufgrund der Bodenbeschaffenheit des Friedhofs nicht gewährleistet ist. Dies wird durch die Einfügung des neuen Satzes 2 nunmehr betont.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 2) :

Absatz 2 wird aus klarstellenden Gründen um einen neuen Satz 2 ergänzt.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 darf ein Grab nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist. Das in § 32 Absatz 2 enthaltene Verbot, während der Ruhezeit Zubettungen (neue Belegungen) in das Grab vorzunehmen, soll nicht nur verhindern, dass durch die Bodenbewegungen der Verwesungsprozess der Leiche beeinträchtigt wird, sondern dient insbesondere auch dem Schutz des aus der Menschenwürde abzuleitenden postmortalen Persönlichkeitsrechts. Es soll gewährleistet werden, dass die Individualität des Menschen auch nach dem Tode geachtet wird, in dem die verstorbene Person ein individuelles Grab erhält, an dem ihrer gedacht werden kann. Zudem soll verhindert werden, dass die Totenruhe der verstorbenen Person dadurch gestört wird, dass das Grab zum Zwecke der Beisetzung weiterer Personen geöffnet wird. Angehörigen, die aus nachvollziehbaren besonderen Gründen eine Zubettung zu einem anderen Familienangehörigen wünschen, kann häufig durch eine Umwidmung des Grabes in eine zweistellige Grabstätte geholfen werden. Das Gesetz gibt keine Größe für eine Grabstätte vor, sondern die Größe bestimmt der Friedhofsträger. Viele sind erheblich größer als das Grab dies erfordert, so dass die Anzahl der Grabstellen in der Grabstätte problemfrei verändert werden kann.

Eines Verbotes der Neubelegung bedarf es für Aschestreuwiesen allerdings nicht, weil anlässlich des Verstreuens von Totenasche weder Bodenbewegungen noch die Öffnung anderer Gräber zu befürchten sind.

Zu Nummer 29 (Änderung des § 33):

§ 33 Absatz 5 des derzeitigen BbgBestG ist missglückt. Die Regelung bestimmt die Bestattungspflicht von Körperteilen, die zufällig bei Erdarbeiten gefunden werden. Abgesehen davon, dass ein solcher Fund auch außerhalb von Erdarbeiten, z. B. durch Freilegung durch Wild, erfolgen kann, gehört eine Regelung zur Bestattungspflicht systematisch in den § 19 BbgBestG. Absatz 5 wird daher an dieser Stelle gestrichen und inhaltlich in § 19 Absatz 1 aufgenommen.

Zu Nummer 30 (Änderung des § 34):**Zu Buchstabe a (Änderung des Satzes 1) :**

§ 34 Satz 1 des derzeitigen Gesetzes ermächtigt alle Friedhofsträger, also auch die kirchlichen Friedhofsträger zum Erlass von Friedhofssatzungen. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erachtet diese Vorschrift als unzulässigen Eingriff in die kirchliche Selbstverwaltungsgarantie, weshalb in Satz 1 das Wort „Friedhofsträger“ in „Gemeinde“ geändert wird. Im Übrigen erfolgt eine sprachliche Änderung.

Zu Buchstabe b (Aufhebung des Satzes 2 der derzeitigen Fassung) :

Die Regelung des § 34 Satz 2 des derzeitigen Gesetzes ist in § 25 Absatz 4 des Gesetzentwurfes aufgenommen.

Zu Buchstabe b (Anfügung eines Satzes 2 neuer Fassung):

Korrespondierend zur Änderung in Satz 1 wird der neue Satz 2 angefügt.

Zu Nummer 31 (Änderung des § 36) :**Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1) :**

Absatz 1 benennt die Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte bezüglich des zweiten Abschnittes des Gesetzes (Anforderungen an die Leichenschau, die Sektion und den Umgang mit Toten- und Sektionsscheinen) sowie die Zuständigkeiten der unteren Gesundheitsbehörde. In Abschnitt 1 (§ 2 Absatz 3) sind allerdings auch Anforderungen an die Hygiene geregelt. Deren Einhaltung wird bisher ebenfalls von der unteren Gesundheitsbehörde bzw. dem Landkreis/der kreisfreien Stadt kontrolliert (vgl. schon LT-Drs. 3/2535 zu § 2 Absatz 3 Bbg-BestG unter Hinweis auf die Zuständigkeit gemäß § 19 Absatz 1 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz, nunmehr § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz). Daher wird Absatz 1 entsprechend redaktionell ergänzt.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 3):

Die Änderung ist redaktioneller Natur (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG).

Zu Buchstabe c (Aufhebung des Absatzes 4):

Die Berücksichtigung des Zitiergebotes nach Artikel 19 Grundgesetz und Artikel 5 der Verfassung des Landes Brandenburg erfolgt nunmehr in § 39.

Zu Nummer 32 (Aufhebung des § 37) :

Für die datenschutzrechtlichen Regelungen des § 37 wird kein Bedarf mehr gesehen.

§ 37 Absatz 1 Satz 1 ordnet für die Träger der Bestattungseinrichtungen an, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig ist, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, wobei nach Absatz 1 Satz 2 das Führen von Namensregistern der Nutzer der Bestattungseinrichtung – also die Grabnutzungsberechtigten – sowie die gewerblich Tätigen auf den Bestattungseinrichtungen – also insbesondere die auf Friedhöfen tätigen Bestatter, Gärtner und Steinmetze – als Beispiele für Daten genannt sind, die für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.

Für die Angaben über Verstorbene gilt dies entsprechend (§ 37 Absatz 1 Satz 3).

Bezüglich der Daten der lebenden Personen (z. B. Angehörige der verstorbenen Person) ergibt sich die Einschränkung des Satzes 1 jedoch bereits aus den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, so dass es keiner weiteren (inhaltsgleichen) Regelungen bedarf. Für die in Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Beispiele der Erforderlichkeit wird kein Bedarf gesehen, weil sie so offenkundig sind, dass sie keiner Erwähnung bedürfen. Rechtsbeziehungen hat der Friedhofsträger nicht zu den verstorbenen Personen, sondern zu den Grabnutzungsberechtigten von denen er Gebühren erhebt und die gegenüber dem Friedhofsträger Rechte und Pflichten haben. Dass der Friedhofsträger somit die Namen der Grabnutzungsberechtigten zur Erfüllung seiner Aufgaben erfassen und verarbeiten muss, liegt auf der Hand. Entsprechendes gilt für die gewerblich Tätigen auf dem Friedhof, die nur aufgrund einer Zulassung des Friedhofsträgers auf dem Friedhof tätig sein können.

Weder die EU-Datenschutzgrundverordnung, noch das Brandenburgische Datenschutzgesetz gelten allerdings für die Daten Verstorbener, so dass die Streichung des § 37 BbgBestG dazu führt, dass diese Daten nicht länger einer datenschutzrechtlichen Einschränkungen unterfallen. Für derartige Einschränkungen wird auch keine Notwendigkeit gesehen. Datenschutzrechtlicher Bestimmungen bedarf es, weil die Möglichkeit der heutigen Datenverarbeitung das Verhalten des Einzelnen beeinflussen kann und damit das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz gefährdet (vgl. BVerfG, NJW 1984, 419, 421f). Bei Verstorbenen kommt jedoch weder eine Verhaltensänderung durch eine Datenverarbeitung in Betracht, noch sind sie Träger des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung. Das postmortale Persönlichkeitsrecht, welches sich nach der Rechtsprechung gerade nicht aus Artikel 2 Absatz 1, sondern ausschließlich aus der Menschenwürdegarantie des Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz ableitet (BVerfGE 30, 173, 194), verpflichtet die staatliche Gewalt, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde auch nach dem Tod zu gewähren (BVerfGE 30, 173, 194). Die staatliche Gewalt ist daher gehalten, die verstorbene Person davor zu schützen, dass sie verächtlich gemacht wird. Es ist aber nicht ersichtlich, dass die Träger von Bestattungseinrichtungen, also zum Beispiel die Friedhofsverwaltungen, über Informationen der verstorbenen Person verfügen, die diese verächtlich machen könnten. Sie mögen zwar ggfs. Kenntnis davon haben, dass die verstorbene Person an einer ansteckenden Krankheit litt. Diese Tatsache macht die Person jedoch nicht verächtlich.

Würde zudem die Menschenwürdegarantie bzw. das postmortale Persönlichkeitsrecht den Schutz sensibler Daten erfordern, müsste jede Art von Datenerhebung und -verarbeitung für unzulässig erklärt werden, denn die Menschenwürdegarantie und damit auch das postmortale Persönlichkeitsrecht gelten absolut und sind damit auch keiner Abwägung zugänglich.

Im Übrigen bleibt es dabei, dass die Angehörigen ggfs. einen (zivilrechtlichen) Abwehranspruch besitzen, wenn Daten einer verstorbenen Person dazu genutzt werden, um diese Person verächtlich zu machen (vgl. OLG Hamm, NJW 2002, 609, 610 m. w. N.). Insofern stellt die staatliche Gewalt das postmortale Persönlichkeitsrecht nicht schutzlos.

Mit der Aufhebung des § 37 BbgBestG entfällt auch die Ermächtigungsgrundlage für die Bestattungsdatenschutzverordnung vom 31. Januar 2002 (GVBl. II S. 134). Diese wird aufgehoben werden, denn auch für diese wird entsprechend den oben genannten Ausführungen kein Bedarf mehr gesehen. Zudem ist nicht bekannt geworden, dass es bezüglich der Verarbeitung der Daten durch die Träger von Bestattungseinrichtungen zu Problemen oder Streitfällen gekommen ist.

Zu Nummer 33 (Änderung des § 38) :

In der Vorschrift werden sowohl redaktionelle Defizite beseitigt, als auch weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände geschaffen.

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1):

Neu aufgenommen ist die Nummer 15, wonach die Entnahme von Totenasche oder die Verwendung zur Herstellung von Sachen sowie die Vermittlung der Möglichkeit hierzu (z. B. Erinnerungskristalle, Ascheschmuck, Tree of Life) pönalisiert werden, wenn dies nicht dem schriftlich verfügbaren Wunsch der verstorbenen Person entspricht.

Einer solchen Regelung bedarf es, denn der Entzug der Totenasche, ohne Einverständnis der verstorbenen Person, kann strafrechtlich nicht als Störung der Totenruhe geahndet werden. Zum einen erfolgt die Entnahme vor der Beisetzung und zum anderen bezwecken die Beteiligten in der Regel nicht, die verstorbene Person verächtlich zu machen. Auch spricht für die Pönalisierung, dass hier ein mit § 38 Absatz 1 Nummer 11 vergleichbarer Tatbestand vorliegt. Danach stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn Körperteile, die nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, nicht dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit entsprechend beseitigt werden. Totenasche ist jedoch der Körper in einer anderen Zustandsform. Auch widersprechen die Aneignung der Totenasche und damit Versächlichung der verstorbenen Person - ohne dass dies von der verstorbenen Person gewünscht wurde - immer noch der vorherrschenden Wertvorstellung der Allgemeinheit.

Die Entnahme der Totenasche und die Herstellung von Sachen erfolgt regelmäßig durch die Mitwirkung von Bestattern, denn regelmäßig wird ihnen die Urne mit der Totenasche ausgehändigt. Einige Bestattungsunternehmen werben aktiv mit diesen Maßnahmen. Eine effektive Unterbindung der Missachtung des postmortalen Persönlichkeitsrechts erfordert daher auch, dass die Vermittlung des Entzugs der Totenasche ohne Nachweis pönalisiert wird.

In Nummer 18 wird nunmehr klargestellt, dass der Ordnungswidrigkeitentatbestand auch verwirklicht wird, wenn nur Teile der Totenasche außerhalb eines Friedhofes beigesetzt werden. Es soll sichergestellt werden, dass eine verstorbene Person in ihrer Gesamtheit beigesetzt und nicht „aufgeteilt“ wird, es sei denn eine solche Vorgehensweise entspricht deren schriftlich erklärtem Willen (vgl. § 23 Absatz 5 Satz 3 neuer Fassung).

Nicht erkennbar ist, dass die Regelungen für die zuständigen Behörden nennenswerte Mehrbelastungen bewirken, die die Notwendigkeit einer Kostenregelung auslösen. Es wird davon ausgegangen, dass die Einnahmen aus Bußgeldern entstehende Verwaltungskosten decken.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 3):

Die Änderungen folgen denen in Absatz 1. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit in Nummer 15 wird den Kreisordnungsbehörden zugewiesen.

Zu Nummer 34 (Änderung des § 39):

Da das Gesetz nunmehr § 13 Absatz 1 LGG umsetzt, bedarf es des derzeitigen Inhaltes des § 39 nicht länger. An dieser Stelle findet künftig das verfassungsrechtliche Zitiergebot Berücksichtigung.

Zu Nummer 35 (Änderung des § 41) :

Zu Buchstabe a (Änderung der Nummern 1 und 2):

Die neue Regelung in § 41 Nummer 1 greift auf, dass die derzeitige Regelung des § 32 Absatz 2 zu den am häufigsten missverstandenen Regelungen im BbgBestG zählt. Gemäß dieser Bestimmung darf ein Grab nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist.

Dies wurde in der Praxis vielfach missachtet. Das in § 32 Absatz 2 enthaltene Verbot, während der Ruhezeit Zubettungen in das Grab vorzunehmen (mithin dieses neu zu belegen), soll nicht nur verhindern, dass durch die Bodenbewegungen der Verwesungsprozess der Leiche beeinträchtigt wird, sondern dient insbesondere auch dem Schutz des aus der Menschenwürde abzuleitenden postmortalen Persönlichkeitsrechts. Zu dessen Schutz ist das Land verpflichtet. Es soll zum einen gewährleistet werden, dass die Individualität des Menschen auch nach dem Tode geachtet wird, in dem die verstorbene Person ein individuelles Grab erhält, an dem ihrer gedacht werden kann. Zum anderen soll verhindert werden, dass die Totenruhe der verstorbenen Person dadurch gestört wird, dass das Grab zum Zwecke der Beisetzung weiterer Personen geöffnet wird.

Ruhezeit genießt nicht das bestimmte Grab, sondern die verstorbene Person. Grab im Sinne des § 32 Absatz 2 ist daher nur ein solcher Platz, in dem sich bereits eine beigesetzte verstorbene Person befindet. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt nunmehr in § 3 Absatz 3.

Das Verbot, mehrere Personen in einem Grab beizusetzen, scheint nur auf den ersten Blick im Widerspruch zu dem Wunsch vieler Menschen zu stehen, gemeinsam mit ihrem Angehörigen bestattet zu werden. Dieser Wunsch ist dadurch zu verwirklichen, dass so genannte mehrstellige Gräberstätten ausgewiesen werden. Diese (Wahl-)Gräberstätten, häufig Familiengrabstätten genannt, enthalten in der

Fläche nebeneinander angeordnet mehrere Ruhestätten, wobei diese Grabstätten gerade nicht alle belegt sein müssen.

Trotz des eindeutigen Wortlautes des § 32 Absatz 2 und des hohen verfassungsrechtlichen Schutzgutes des postmortalen Persönlichkeitsrechtes haben viele Friedhofsträger Urnen in Erdgräber zugebettet oder bei der Vergabe eines Nutzungsrechts an einem Erdgrab die Möglichkeit der Zubettung von Urnen versprochen.

Soweit in der Praxis rechtswidrig Zubettungen ohne eine Übereinanderbettung von Sarg und Urnen erfolgten, könnten die Friedhofsträger zwar einen rechtmäßigen Zustand dadurch herbeiführen, dass die bisher einstelligen Grabstätten in zwei- oder mehrstellige Grabstätten umgewandelt werden. Auf kommunaler Seite bestehen allerdings mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen für die Bevölkerung Vorbehalte, diese Umwandlungen vorzunehmen. Angesichts dieser Gemengelage sowie der vielfältigen Praxis ist in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg der Weg gewählt worden, an dem Zubettungsverbot des § 32 Absatz 2 BbgBestG festzuhalten, aber den status quo der gewährten Rechte durch eine Übergangsvorschrift zu wahren. Dieser Weg hat den Vorteil, dass die Friedhofsträger zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände keine Umbettungen vornehmen müssen, welche wiederum eine Störung der Totenruhe darstellen würden, die nach der Rechtsprechung nur unter sehr strengen Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig sind.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle und rechtsförmliche Änderungen.

Zu Buchstabe b (Aufhebung der Nummer 3) :

§ 41 Nummer 3 wird aufgehoben. Ein Bedürfnis für den Fortbestand der Übergangsvorschrift besteht nicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg):

Zu Nummer 1 (Änderung des § 4):

Die Änderung des Absatzes 3 steht im Zusammenhang mit der Streichung des derzeitigen § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg (GräbG-AGBbg). Im Mai 2005 wurde das Gedenkstättenchutzgesetz erlassen, in dessen Artikel 2 § 4 GräbG-AGBbg Veranstaltungen auf Gräberstätten teilweise verboten, im Übrigen einer Erlaubnispflicht unterworfen wurden, soweit nicht aufgrund einer nach § 7 Absatz 1 GräbG-AGBbg zu erlassenden Rechtsverordnung die Veranstaltungen bestimmter Körperschaften oder Organisationen erlaubnisfrei sind oder als erlaubnisfrei gelten. Dabei sollte nach dem Willen des damaligen Gesetzgebers die Rechtsverordnung erlassen werden, „sobald die Kommunen die Veranstaltungen mitgeteilt haben, die aus ihrer Sicht für entsprechende Veranstaltungen für entsprechende Bestimmungen in Frage kommen“ (LT-Drs. 4/1117 zu § 4 Absatz 3).

Der Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist bisher unterblieben, weil dem für das Gräbergesetz zuständigen Ministerium bisher weder Veranstaltungen benannt wurden, noch der Erlass einer entsprechenden Verordnung von Kommunen gefordert wurde. Offensichtlich sehen die für die Erlaubnis zuständigen kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden keinen Bedarf für eine entsprechende

Rechtsverordnung. Tatsächlich müssen diese Behörden ohnehin prüfen, ob sie als „Hausherren“ der Gräberstätte bzw. eines Friedhofs, auf dem sich Gräber im Sinne des Gräbergesetzes befinden, handeln müssen. Etwa weil die Wegekapazitäten der Anlage für die erwarteten teilnehmenden Personen nicht ausreichen, so dass eine Beschädigung der Gräber zu befürchten ist oder weil sich die Gräber auf einem zivilen Friedhof befinden und während der Veranstaltung keine Bestattungsfeierlichkeiten durchgeführt werden sollten. Die Erlaubnispflicht der Veranstaltungen liegt im Interesse der zuständigen Behörden, denn ohne eine solche wäre nicht auszuschließen, dass diese von einer beabsichtigten Veranstaltung keine oder nur sehr späte Kenntnis erlangen würden, was die Prüfung und Organisation etwaiger notwendiger Maßnahmen erschweren würde.

Im Übrigen haben auch keine sonstigen Körperschaften oder Organisationen gegenüber dem für das Gräbergesetz zuständigen Ministerium die fehlende Rechtsverordnung beklagt. Das spricht dafür, dass in der Praxis keine Probleme auftreten, folglich kein Bedarf für eine entsprechende Verordnung existiert.

Die (redaktionelle) Anpassung des § 4 Absatz 3 aufgrund der Streichung des § 7 Absatz 1 GräbG-AGBbg hat nicht zur Konsequenz, dass die Erlaubnispflicht zu einer neuen Aufgabe der zuständigen Behörden im Sinne des Artikel 97 Absatz 3 Landesverfassung wird, weil der Gesetzgeber diese Aufgabe erneut in seinen Willen aufgenommen hätte. Weder wird die Erlaubnispflicht auf eine neue Rechtsgrundlage gestützt, noch wird die Aufgabe im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage qualitativ oder in ihrem Erledigungsumfang verändert. Doch selbst wenn man die Auffassung vertreten würde, dass es sich um eine neue Aufgabe handeln würde, bedürfte es keiner Kostenerstattung, da die Erlaubnispflicht aufgrund dieser Vorschrift wegen der ohnehin bestehenden Prüfungs- und Entscheidungsnotwendigkeit nicht erkennbar zu einer Mehrbelastung der zuständigen Behörden führt, zumal eine Erlaubnis grundsätzlich auch mündlich erteilt werden kann.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5):

Zu Buchstabe a (Änderung der Absätze 2 und 3):

Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktioneller (Umsetzung § 13 Absatz 1 LGG) und rechtsförmlicher Natur.

Auch Absatz 3 wird im Interesse der leichteren Lesbar- und Verständlichkeit nur redaktionell geändert. Dabei kann insbesondere die bisher in § 5 Absatz 3 Nummer 1 genannte Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ankauf von Grundstücken durch das Land nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Gräbergesetz entfallen.

Nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Gräbergesetz trägt der Bund die Aufwendungen für den Ankauf eines Grundstücks, wenn der Grundstückserwerb wirtschaftlicher ist als die Gewährung der Ruherechtsentschädigung. Diese Vorschrift regelt den Erstattungsanspruch des Landes gegen den Bund, ermächtigt jedoch das Land nicht, eine Ruherechtsentschädigung zu versagen und stattdessen gegen den Willen des Grundstückseigentümers das Grundstück zu erwerben. Die Entscheidung, ob ein Ankauf eines Grundstücks erfolgen sollte, weil dieser wirtschaftlicher als die Gewährung einer Ruherechtsentschädigung ist, ist Bestandteil des Ruherechtsentschädigungsverfahrens und wird

daher von der Zuständigkeit für die Gewährung der Ruherechtsentschädigung erfasst.

Zu Buchstabe b (Anfügung eines neuen Absatzes 5):

Neu ist der Absatz 5, der es dem für die Ausführung des Gräbergesetzes zuständigen Ministerium haushaltsrechtlich ermöglicht, eine direkte Erstattung der Kosten, die bei der Bergung und dem Transport von Gebeinen nach Spontanfunden an den ersten Beisetzungsort entstehen, an den im Auftrag der zuständigen Behörden handelnden Dritten vorzunehmen. Diese Regelung dient der Verfahrensvereinfachung und entlastet die Kommunen von Verwaltungstätigkeiten. Noch immer werden jährlich Gebeine von mehr als 100 Opfern im Sinne des Gräbergesetzes gefunden, die bisher kein Grab erhalten haben. Die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden beauftragen regelmäßig Dritte, diese Gebeine zu bergen und zu einem Beisetzungsort zu transportieren. Der Dritte müsste seine Aufwendungen gegenüber den jeweiligen Auftraggebern abrechnen. Diese wiederum müssten bei der nach § 5 Absatz 2 GräbG-AGBbg zuständigen Behörde die Erstattung beantragen. Hat die Landrätin oder der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde keine Mittel mehr zur Verfügung, müsste die allgemeine untere Landesbehörde beim für die Ausführung des Gräbergesetzes zuständigen Ministerium um eine Sonderzuwendung bitten. Das Ministerium würde die Mittel der allgemeinen unteren Landesbehörde, diese wiederum dem Aufgabenträger zuwenden, damit der Aufgabenträger den Auftragnehmer entlohnen kann. Alle Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, dass es sinnvoll und verfahrensvereinfachend ist, dass der beauftragte Dritte die Aufwendungen direkt bei dem zuständigen Ministerium geltend macht.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 6):

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1):

Die Änderungen sind redaktioneller (Umsetzung des § 13 Absatz 1 LGG) und rechtsförmlicher Natur.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 2):

Die Änderung ist rechtsförmlicher Natur.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 7):

Zu Buchstabe a (Aufhebung des Absatzes 1):

Zur Aufhebung des derzeitigen § 7 Absatz 1 GräbG-AGBbg wird auf die Begründung zur Änderung des § 4 verwiesen. Für den Verzicht auf eine Rechtsverordnung, die die erlaubnisfreien Veranstaltungen benennt, spricht über die oben genannten Gründe hinaus auch, dass sich kaum abstrakte Kriterien für eine Aufstellung „ungefährlicher“ Veranstaltungen oder Veranstalter finden lassen, die eine Privilegierung bestimmter Veranstaltungen oder Veranstalter rechtfertigen, so dass jede Rechtsverordnung mit Blick auf das Gleichheitsgebot mit einem hohen verfassungsrechtlichen Risiko belastet wäre.

Zu Buchstabe b und c (Änderung der Absätze 2 und 3):

Der derzeitige § 7 Absatz 2 Nummer 1 GräbG-AGBbg ermächtigt den für Inneres zuständigen Minister zur Regelung der Ordnung auf den Gräberstätten, wobei der damalige Gesetzgeber den Erlass der Rechtsverordnung in das Ermessen des Ordnungsgebers stellte, weil sich nicht abschließend beurteilen ließe, ob für den Erlass ein Bedarf bestünde (vgl. LT-Drs. 4/1117 zu § 7 Absatz 2 Nummer 1). Von dieser Verordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht, weil sich ein Bedarf für eine landesweite Regelung nicht zeigte. Lediglich eine Kommune hat um eine Ordnung gebeten, ohne den gewünschten Regelungsinhalt jedoch zu konkretisieren. Tatsächlich hätte eine landesweit geltende Gräberstättenordnung den Nachteil, dass sie nur allgemeine Anforderungen aufstellen könnte. Gräberstätten existieren jedoch in vielfältigen Erscheinungsformen. Es kann sich um einzelne Gräber auf Friedhöfen oder privaten Flächen handeln, sie kommen auf Friedhöfen verstreut und/oder in einzelnen Abteilungen zusammengefasst vor. Daneben bestehen Gräberstätten, auf denen sich ausschließlich Gräber im Sinne des Gräbergesetzes befinden. Eine für alle Gräberstätten geltende Ordnung kann diesen unterschiedlichen Erscheinungsformen mit den sich daraus etwaig ergebenden unterschiedlichen Bedürfnissen und Anforderungen ebenso wenig Rechnung tragen wie besonderen Bedürfnissen oder Wünschen (zum Beispiel zu den Öffnungszeiten) des jeweiligen Trägers der Einrichtung. Die Träger der Anlage vor Ort können am besten beurteilen, ob und welche Regelungen erforderlich sind, um die Ordnung auf der örtlichen Gräberstätte aufrechtzuerhalten. Auch das Ziel der Stärkung der kommunalen Verantwortung und Entscheidungsgewalt spricht für eine Regelungsbefugnis vor Ort (vgl. § 8 neuer Fassung).

§ 7 Absatz 3 Satz 3 GräbG-AGBbg, wonach die amtsfreien Gemeinden und Ämter einer listenführenden Stelle die zum Nachweis der Gräber erforderlichen Angaben nur übermitteln dürfen, wenn die Übermittlung mit dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz vereinbar ist, läuft ins Leere. Die zum Nachweis erforderlichen Angaben sind zum einen durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgegeben. Zum anderen bedarf es zum Nachweis des Grabes keiner Angabe personenbezogener Daten von lebenden Personen. Das Brandenburgische Datenschutzgesetz gilt jedoch nicht für die Daten Verstorbener, weil Verstorbene nicht Träger des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sind. Satz 3 kann ersatzlos entfallen, weil sich aus Satz 2 ergibt, dass nur die für den Nachweis der Gräber erforderlichen Daten übermittelt werden dürfen.

Zu Nummer 5 (Anfügung eines neuen § 8):

Der neue § 8 GräbG-AGBbg weist die Befugnis zur Regelung der Ordnung auf der Gräberstätte dem Träger der Anlage zu, auf der sich die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft befinden.

Unter Gräberstätten im Sinne des Gräbergesetzes werden nicht nur Anlagen verstanden, auf denen sich ausschließlich Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft befinden. Vielmehr wird dieser Begriff auch für die Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft gewählt, die sich auf (zivilen) Friedhöfen im Sinne des § 26 Absatz 1 Brandenburgisches Bestattungsgesetz befinden. Da das Brandenburgische Bestattungsgesetz nicht für die Gräber im Sinne des Gräbergesetzes gilt, können die Friedhofsträger mangels Satzungsermächtigung in den Friedhofsordnungen keine Regelungen, zum Beispiel zur Ablage von Blumen oder Öff-

nungszeiten, aufnehmen, die die Gräber im Sinne des Gräbergesetzes betreffen. Dies erscheint mit Blick auf die Einheitlichkeit der jeweiligen Anlagen (Friedhöfe mit Gräberstätte) unzweckmäßig. Zudem fallen die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Gräbergesetz und die Friedhofsträgerschaft bei kirchlichen Friedhöfen und Friedhöfen der amtsangehörigen Gemeinden auseinander, d. h. beispielsweise, dass die Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes auf kirchlichen Friedhöfen nicht vom Friedhofsträger zu erfüllen ist, sondern von der kreisfreien Stadt, der amtsangehörigen Gemeinde oder dem Amt.

Aus diesen Gründen sieht der neue § 8 GräbG-AGBbg eine differenzierte Zuständigkeit für den Erlass einer Gräberstättenordnung vor. Die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter denen nach § 5 Absatz 1 GräbG-AGBbg die Zuständigkeit für die Anlegung, Pflege und Erhaltung der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes obliegt, erhalten die Satzungsbefugnis für Gräberstätten, auf denen sich ausschließlich Gräber im Sinne des Gräbergesetzes befinden. Befinden sich die Gräber jedoch auf Friedhöfen im Sinne des § 26 Absatz 1 Brandenburgisches Bestattungsgesetz soll dem Friedhofsträger das Satzungsrecht obliegen. Dabei müssen die Friedhofsträger nicht etwa gesonderte Satzungen für den Friedhofsteil mit zivilen Gräbern und den Friedhofsteil mit den Gräbern nach dem Gräbergesetz erlassen. Im Gegenteil soll gerade die Möglichkeit eröffnet werden, in der Friedhofsordnung Regelungen für den gesamten Friedhof zu schaffen. Um zu vermeiden, dass die Kirche oder die amtsangehörigen Gemeinden als Friedhofsträger in der Satzung (Friedhofsordnung) Regelungen treffen, die den für die Gräber im Sinne des Gräbergesetzes zuständigen Behörden (kreisfreie Städte/amtsfreie Gemeinden/Ämter) die Aufgabenerfüllung unnötig erschweren oder mit den gräberrechtlichen Vorgaben zur Aufgabenerfüllung unvereinbar sind, bedarf die Satzung jedoch des Einvernehmens der für die Anlegung, Pflege und Erhaltung der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes zuständigen Behörde (kreisfreie Stadt/amtsfreie Gemeinde/Amt). Das Einvernehmen hat ausschließlich den Zweck, der kreisfreien Stadt, der amtsfreien Gemeinde oder dem Amt die ordnungsgemäße und rechtskonforme Aufgabenerfüllung zu sichern. Mithin darf diese Behörde ihr Einvernehmen lediglich versagen, soweit Regelungen beabsichtigt sind, die ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn die Satzung Gestaltungsvorschriften für die Gräber nach dem Gräbergesetz enthalten soll, die mit § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz in der Fassung vom 12. Februar 2007 (GMBl 2007 S. 913, 914) unvereinbar wären. Regelungen in der Satzung, die die Gräber nach dem Gräbergesetz nicht berühren, also beispielsweise Regelungen zu den Nutzungsrechten und der Ruhezeit, betreffen auch die Aufgaben der nach dem Gräbergesetz zuständigen Behörden nicht. Daher berechtigen solche Regelungen, selbst wenn sie rechtswidrig sein sollten, auch nicht zur Versagung des Einvernehmens.

Im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zur Übernahme der Pflege einer Gräberstätte durch einen kirchlichen Friedhofsträger bleibt es der für die Erfüllung der Aufgaben des Gräbergesetzes zuständigen Behörde zudem unbenommen, auch vorab, als Bestandteil des Vertrages, die Kriterien zu benennen, bei denen das Einvernehmen zu einer Gräberstättenordnung als erteilt gilt.

§ 8 Satz 4, der klarstellt, dass die friedhofsrechtlichen Vorschriften der Religionsgemeinschaften, die Friedhofsträger sind, unberührt bleiben, ist auf Wunsch der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz aufgenommen worden.

Es ist nicht erkennbar, dass die Regelungen in § 8 GräbG-AGBbg für die zuständigen Behörden nennenswerte Mehrbelastungen bewirken, die die Notwendigkeit einer Kostenregelung auslösen. Soweit den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern das Satzungsrecht obliegt, sind sie zum Erlass einer Satzung lediglich ermächtigt, nicht verpflichtet. Soweit sie das Einvernehmen zu einer Satzung eines Friedhofsträgers zu erteilen haben, ist es für sie ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand erkennbar, ob eine Regelung ihren Interessen oder gräberrechtlichen Vorgaben für die Pflege und Erhaltung der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes widerspricht. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Aufgabenträger den kirchlichen Friedhofsträgern vertraglich die Durchführung der Aufgaben nach dem Gräbergesetz übertragen haben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Weil die Verordnung (EU) 2016/679 nach Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in Deutschland ist, tritt das neu gefasste Brandenburgische Datenschutzgesetz zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Dasselbe gilt für die in Nummer 32 vorgesehene Aufhebung des § 37 und die korrespondierende Änderung der Inhaltsübersicht.